

Protokoll^{*)}
106. Sitzung

am 18. Juni 2008, 14.00 Uhr
Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, Raum 3.101

Beginn der Sitzung: 14.04 Uhr

Vorsitz: Andreas Schmidt (Mülheim), MdB

Öffentliche Anhörung

- a** Gesetzentwurf der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Irmgard Schewe-Gerigk, Birgitt Bender, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **S. 1 - 55**
- Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze (Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz - LPartGErgG)**
- BT-Drucksache 16/3423**
- b** Antrag der Abgeordneten Jörg van Essen, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Mechthild Dyckmans, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
- Gleiche Rechte gleiche Pflichten - Benachteiligungen von Lebenspartnerschaften abbauen**
- BT-Drucksache 16/8875**
- c** Antrag der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Martina Bunge, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
- Vielfalt der Lebensweisen anerkennen und rechtliche Gleichbehandlung homosexueller Paare sicherstellen**
- BT-Drucksache 16/5184**
- d** Antrag der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Irmgard Schewe-Gerigk, Grietje Bettin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft vollenden**
- BT-Drucksache 16/497**

*) redigiertes Wortprotokoll

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich darf Sie sehr herzlich begrüßen zu unserer heutigen Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zum Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz. Ich begrüße insbesondere Sie als Sachverständige sehr herzlich und bedanke mich, dass Sie unserer Einladung gefolgt sind. Ich will, da wir hohen Besuch auf der Tribüne haben, noch eine Begrüßung aussprechen. An der heutigen Anhörung nehmen u. a. zehn Vertreter des Regierungsbüros aus Vietnam, die am Gesetzgebungsverfahren in Vietnam beteiligt sind, teil. Herzlich willkommen in Deutschland. Wir freuen uns, dass Sie heute hier sind und ich wünsche Ihnen alles Gute und einen informativen Aufenthalt in Deutschland.

Meine Damen und Herren Sachverständigen, wir haben uns soeben darauf verständigt, dass wir wie üblich im Rechtsausschuss bei Anhörungen zunächst mit einer Statementrunde beginnen. Ich bitte Sie, die Statements auf fünf Minuten zu begrenzen, damit wir ausreichend Zeit haben, Fragen zu stellen. Ich schlage vor, wir beginnen mit Herrn Bruns, Bundesanwalt am Bundesgerichtshof a. D., Sprecher des Lesben- und Schwulenverbandes in Deutschland. Bitte schön Herr Bruns, Sie haben das Wort.

SV Manfred Bruns: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum Lebenspartnerschaftsgesetz im Jahre 2002 unterschieden zwischen Lebensgemeinschaften, die mit der Ehe konkurrieren und solchen, die das nicht tun. Die eheähnlichen Lebensgemeinschaften von Männern und Frauen konkurrieren mit der Ehe. Für sie folgt deshalb aus Art. 6 Abs. 1 GG ein Abstandsgebot. Das heißt, der Gesetzgeber darf Männern und Frauen, die in einer unverbindlichen eheähnlichen Lebensgemeinschaft leben, nicht dieselben Rechte gewähren wie Eheleuten, weil das die Partner dann davon abhalten würde, zu heiraten. Die Lebensgemeinschaften von Lesben und Schwulen konkurrieren nicht mit der Ehe. Für sie gilt deshalb das Abstandsgebot nicht, das heißt, der Gesetzgeber darf Lebenspartner mit Ehegatten gleichstellen. Das Rechtsinstitut der Ehe wird dadurch nicht beschädigt. Art. 6 Abs. 1 GG zwingt auch nicht dazu, die Lebenspartnerschaft gegenüber der Ehe zu benachteiligen.

Weitere Fixpunkte für den Bereich Beschäftigung und Beruf ergeben sich aus dem neuen Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 1. April 2008 in der Rechtssache Maruko. Dieses Urteil ist für die nationalen Gesetzgeber, die Behörden und Gerichte bindend. Man kann die Aussagen dieses Urteils wie folgt zusammenfassen: Dem nationalen Gesetzgeber steht es frei, das Rechtsinstitut der eingetragenen Lebenspartnerschaft einzuführen und die Gleichstellung von Ehen einerseits und eingetragener Lebenspartnerschaft andererseits vorzusehen oder nicht. Wenn aber ein Mitgliedsstaat von der Möglichkeit der Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie einer weitgehenden Gleichstellung Gebrauch macht, ist er zur Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes verpflichtet. Mit anderen Worten, wer A sagt, muss auch B sagen. Der deutsche Gesetzgeber hat A gesagt, in dem er die Lebenspartnerschaft zivilrechtlich völlig der Ehe gleichgestellt hat. Lebenspartner müssen genauso für einander einstehen und tragen im selben Umfang Verantwortung füreinander wie Ehegatten. Deshalb muss der deutsche Gesetzgeber nun auch B sagen, das heißt, er muss den Lebenspartnern nun auch dieselben Rechte verleihen wie Ehegatten. Das fordern der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Anträge, über die wir hier diskutieren, mit Recht. Die deutschen Gerichte meinen demgegenüber durchweg, der deutsche Gesetzgeber sei durch Art. 6 Abs 1 GG dazu aufgerufen, die Ehe zu fördern und dürfe aus diesem Grund die Ehe besser behandeln. Es ist selbstverständlich, dass der Gesetzgeber Ehen besser behandeln darf und dass die Ehe zum Beispiel durch die Aussicht auf eine Hinterbliebenenrente oder Pension gefördert wird, weil dadurch die Leute veranlasst werden zu heiraten. Aber das genügt aus der Sicht des Europäischen Gerichtshofs zur Rechtfertigung von Benachteiligungen nicht. Für ihn stellt sich die Frage anders. Nämlich, ob Beschäftigte auch dadurch veranlasst werden zu heiraten, dass ihre lesbischen und schwulen Kolleginnen und Kollegen keine Hinterbliebenenrente oder Pension erhalten. Das ist natürlich nicht der Fall. Auch die Bedeutung der Ehe für den Fortbestand der Gesellschaft durch Fortpflanzung und Erziehung der Kinder ist aus Sicht des Europäischen Gerichtshofs nicht geeignet, die Benachteiligung von Lebenspartnerschaften zu rechtfertigen, denn die Schlechterstellung von Lebenspartnern gegenüber Ehen hat keine Bedeutung für die Entscheidung von Ehepartnern, Kindern das Leben zu schenken oder nicht. Der Europäische Gerichtshof stellt allein

auf die rechtliche Situation von Ehegatten und Lebenspartnern ab, wie Sie den Absätzen 66 bis 73 seines Urteils entnehmen können. Also auf die tatsächlichen Unterhaltsrechte und Unterhaltspflichten. Diese sind bei kinderlos verheirateten Ehegatten und bei Lebenspartnern ohne Kinder völlig identisch. Wenn die Lebenspartner gleichwohl ein geringeres Arbeitsentgelt erhalten, ist das, so der Europäische Gerichtshof, eine Benachteiligung wegen ihrer sexuellen Ausrichtung, die durch die Richtlinie 2000/78/EG verboten ist. So empfinden das auch die Betroffenen.

Nehmen Sie als Beispiel einen verheirateten Beamten und einen verpartnerten Beamten, deren Partner arbeitslos werden, weil ihre Firma pleite macht. Wenn die Partner über 50 sind, finden sie oft keine neue Arbeitsstelle mehr. Nach Auslaufen des Arbeitslosengeldes erhalten sie kein Arbeitslosengeld II, weil ihre Partner zu viel verdienen. Das hat zur Folge, dass diese arbeitslosen Partner nicht mehr krankenversichert sind. Der verheiratete Partner erhält dann für seinen arbeitslosen Partner Beihilfe, der verpartnerte Beamte dagegen nicht. Wenn dagegen der verpartnerte Beamte kein Beamter sondern Angestellter wäre, würde sein Partner in der gesetzlichen Krankenversicherung kostenlos mitversichert. Wenn Sie nun dem verpartnerten Beamten erzählen, dass die Verweigerung der Beihilfe für seinen einkommenslosen und nicht krankenversicherten Partner der Förderung der Ehe dient, nimmt der Ihnen das natürlich nicht ab. Er ist der Meinung, dass er benachteiligt wird, weil Schwule und Lesben für den Gesetzgeber und die Gerichte noch immer Bürger zweiter Klasse sind. Es verwundert ohnehin, warum das, was das Bundesverfassungsgericht üblicherweise zur Funktion des Familienzuschlags, der Beihilfe und der Hinterbliebenenpension schreibt, plötzlich für Lebenspartner nicht mehr gelten soll. Dazu ein Zitat: „Mit dem Eintritt in das Beamtenverhältnis wird der Beamte verpflichtet, sich voll für den Dienstherrn einzusetzen und diesem seine gesamte Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Als Korrelat hat der Dienstherr dem Beamten und seiner Familie in Form von Dienstbezügen sowie einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Dienstrang, Bedeutung des Amtes und entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Verhältnisse einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren, denn mit dem Eintritt in das Beamtenverhältnis verliert der Beamte grundsätzlich die Freiheit zu anderweitiger Erwerbstätigkeit, weil der Staat die ganze Arbeitskraft des Beamten und damit seine volle Hingabe fordert. Nun

haben Sie aber im Lebenspartnerschaftsgesetz ja festgeschrieben, dass auch Lebenspartner eine Familie sind, Angehörige sind, und dass sie genauso wie Ehegatten füreinander einstehen müssen. Zur Beihilfe und Hinterbliebenenpension ist außerdem darauf hinzuweisen, dass die Nichtannahmebeschlüsse der ersten Kammer des zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts auf diese Leistungen nicht übertragen werden können, denn die Kammer hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die generelle Versagung des Familienzuschlags der Stufe 1 nicht unverhältnismäßig sei, weil verpartnerte Beamte nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 Bundesbesoldungsgesetz den Familienzuschlag der Stufe 1 zumindest dann erhalten, wenn sie ihre Partner in ihrer Wohnung aufnehmen und für diese unterhaltspflichtig sind, weil die Partner kein oder nur ein ganz geringes Einkommen haben. Diese Auffangregelung fehlt bei der Beihilfe und bei der Hinterbliebenenpension.

Oder nehmen Sie als Beispiel die Lebenspartnerschaften zweier Frauen, in der ein Kind geboren wird. Das kommt heute immer häufiger vor. Meist bleibt dann eine der Frauen zuhause, um das Kind zu betreuen und zu versorgen, und die Andere muss den Unterhalt der Familie verdienen. Der Kinderfreibetrag, der der leiblichen Mutter zusteht, kann aber nicht auf die arbeitende Co-Partnerin übertragen werden. Anders bei Ehegatten. Dort ist die Übertragung möglich. Da Frauen ohnehin meist sehr viel weniger verdienen als Männer, ist das für die Frauen ein empfindlicher Nachteil. Eine nachvollziehbare Rechtfertigung dafür gibt es nicht. Die arbeitende Partnerin kann die Mutter und das Kind auch nicht in ihre Altersvorsorge einbeziehen. In die Riester-Rente dürfen nur der Ehegatte und das Kind des Ehegatten einbezogen werden, nicht dagegen der Lebenspartner und dessen Kind. Das ist steuerschädlich. Anders dagegen wieder bei der kapitalgedeckten betrieblichen Altersvorsorge. Hier ist die Einbeziehung des Lebenspartners und seiner Kinder nicht steuerschädlich. Warum diese Unterschiede gemacht werden, kann niemand sagen. Mit der Förderung der Ehe und der generativen Funktion der Ehe kann das jedenfalls nicht begründet werden. Das ist gesetzgeberischer Wildwuchs zum Nachteil von Kindern, die in Lebenspartnerschaften aufwachsen. Um beim Beispiel zu bleiben: Wenn der Arzt der leiblichen Mutter des Kindes eröffnet, dass sie Krebs hat und dass eine Therapie zwecklos ist, weil der Krebs schon zu weit fortgeschritten ist, wird die Mutter das Bedürfnis haben, die Zukunft ihres Kindes abzusichern. Da es ihr leibliches Kind ist, kann es die Partnerin adoptieren, ohne dass die Mutter ihre Elternrechte aufgeben

muss. Wenn das Kind adoptiert wäre, ginge das nicht. Dann ist die Stiefkindadoption nur möglich, wenn die sterbenskranke Mutter auf ihre Elternrechte verzichtet. Dabei ist es keine Frage, dass die Stiefkindadoption auch im zweiten Fall dem Wohl des Kindes dienen würde.

Ein letztes Beispiel, Ehegatten aus Drittländern erhalten BAföG. Das soll ihre Integration fördern. Lebenspartner aus Drittstaaten erhalten kein BAföG. Einen nachvollziehbaren Grund gibt es dafür nicht. Der Integrationsbedarf ist in beiden Fällen derselbe.

Nach meiner Schätzung gibt es zurzeit etwa 100 anhängige Verfahren allein zum Familienzuschlag der Stufe 1. Hinzu kommen noch alle die anderen Verfahren. Bei der Einkommenssteuer sind es mindestens doppelt so viele. Ich meine, Sie sollten es den Gerichten und auch den Betroffenen ersparen, dass alle diese Verfahren jetzt wieder zum Europäischen Gerichtshof und zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hochgereicht werden müssen, damit das, was die deutschen Gerichte da unverständlicherweise zu der Richtlinie 2000/78/EG sagen, korrigiert wird. Vielen Dank meine Damen und Herren.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Bruns. Ich erteile jetzt das Wort Frau Prof. Dr. Nina Dethloff, Direktorin des Instituts für Deutsches, Europäisches und Internationales Familienrecht der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Ich begrüße Sie ganz herzlich, Sie sind gerade erst gekommen. Wir haben uns auf ein Statement von jeweils fünf Minuten Dauer verständigt.

SV'e Prof. Dr. Nina Dethloff, LL.M.: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Die zunächst bewusst im Abstand zur Ehe erfolgte Ausgestaltung der Lebenspartnerschaft wurde schon kurz nach ihrer Einrichtung im Jahr 2005 reformiert. Nachdem das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich klargestellt hatte, dass Art. 6 Abs. 1 GG es nicht verbietet, das neue Rechtsinstitut mit ähnlichen oder gleichen Wirkungen wie eine Ehe auszugestalten, ist die Lebenspartnerschaft nun – zumindest im Bereich des Privatrechts – im Wesentlichen mit der Ehe entsprechenden Rechten und Pflichten versehen. Eine Gleichstellung entspricht der weltweit zu verzeichnenden Entwicklung, die sich inzwischen mit großer

Geschwindigkeit vollzieht. Registrierte Partnerschaften wurden zwischenzeitlich nicht nur in den nordischen Staaten, in Frankreich, im Vereinigten Königreich, sondern auch in der Schweiz, Tschechien sowie in einer Reihe US-amerikanischer Staaten und Neuseeland geschaffen. In einer wachsenden Zahl von Ländern wurde die Ehe inzwischen für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet, so in den Niederlanden, Belgien, Spanien, Kanada, Kalifornien, Südafrika, Norwegen und demnächst in Schweden. Diese Entwicklung gibt Anlass, die im deutschen Recht noch fortbestehenden Unterschiede kritisch zu überprüfen.

Dringender Reformbedarf besteht im Adoptionsrecht. Mit der Zulassung der Stiefkindadoption im Jahr 2005 wurde ein wichtiger Schritt getan. Wächst ein Kind in einer Gemeinschaft seines leiblichen Elternteils und dessen gleichgeschlechtlichem Partner oder Partnerin auf, und übernimmt auch der Partner oder die Partnerin Elternverantwortung für das Kind, so liegt es im Interesse des Kindes, wenn die soziale Eltern-Kind-Beziehung durch eine Adoption auch rechtlich abgesichert werden kann. Eine vergleichbare faktische Eltern-Kind-Beziehung kann aber genauso bestehen, wenn es sich nicht um das leibliche Kind eines Partners handelt. So etwa, wenn ein Partner allein – etwa ein Pflegekind – adoptiert hat, es aber von beiden Partnern gemeinsam betreut wird. Trotz enger Bindungen zu beiden Partnern besteht in diesen Fällen keine Möglichkeit, verwandtschaftliche Beziehungen des Kindes zum anderen Partner zu begründen. Ohne Adoption ist die faktische Eltern-Kind-Beziehung praktisch nicht abgesichert. Es bestehen weder ein Sorgerecht noch Unterhaltsansprüche.

An rechtlichem Schutz fehlt es aber vor allem für den Fall der Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft. Trennen sich die Partner, so scheidet eine am Kindeswohl ausgerichtete sorgerechtliche Regelung von vornherein aus. Dies kann zur Folge haben, dass das Kind bei Aufhebung der Lebenspartnerschaft bei seinem Adoptivelternteil verbleiben muss, obwohl eindeutig eine engere Beziehung zu dem anderen Partner besteht. Auch erbrechtliche Ansprüche stehen dem Kind nicht zu. Knüpfen schließlich Normen des öffentlichen Rechts, etwa des Steuer- oder Versicherungsrechts, an das Bestehen einer Verwandtschaftsbeziehung an, so werden diese Kinder nicht als solche des Partners erfasst. Auch dies kann gravierende Nachteile haben. Das Verbot der gemeinschaftlichen Adoption

widerspricht daher dem Kindeswohl. Eine wachsende Zahl ausländischer Rechtsordnungen ermöglicht daher zwischenzeitlich gleichgeschlechtlichen Paaren auch die gemeinsame Adoption. Dies ist etwa in Belgien, den Niederlanden, Spanien, Schweden, wie auch in England der Fall. Gleiches gilt in einer Reihe US-amerikanischer Staaten, Kanada, Australien, Südafrika und jüngst auch in Israel. Die Zulassung der gemeinsamen Adoption bedeutet eine Verbesserung des Schutzes von Kindern, zugleich trägt sie zu einem Abbau von Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Partnerschaften bei.

Weiter ist die Einführung einer bundesweit einheitlichen Zuständigkeit des Standesbeamten für die Begründung einer Lebenspartnerschaft zu begrüßen. Die derzeitige Rechtslage weist erhebliche Defizite auf. Die Bestimmung der zuständigen Behörde durch Landesrecht hat zu stark divergierenden Zuständigkeiten in den einzelnen Ländern geführt. Zuständig sind zum Teil die Standesbeamten, in Bayern die Notare. Dies hat zur Folge, dass bislang nicht überall fortlaufende Partnerschaftsregister geführt werden. Das ist aber erforderlich, um Doppelpartnerschaften zu verhindern oder das Bestehen von Partnerschaftsverboten zu erkennen. Mit der Reform des Personenstandsgesetzes wird zwar ab 2009 die Zuständigkeit zur Begründung von Lebenspartnerschaften auf den Standesbeamten übertragen, auf Anregung des Bundesrates wurde jedoch eine Öffnungsklausel geschaffen. Sie ermöglicht es den Ländern, die bisher bestehenden abweichenden Zuständigkeiten beizubehalten. Der Gefahr von Doppelpartnerschaften und der Nichtbeachtung von Lebenspartnerschaftsverboten soll zwar durch Änderung der Landesgesetze begegnet werden, die eine fortlaufende Dokumentation der Beurkundungen sicherstellen soll. Die Vorteile, die die bundesweite Einführung elektronischer Personenstandsregister mit sich bringt, werden aber für Lebenspartnerschaften nicht zum Tragen kommen. Zudem können aufgrund der divergierenden Zuständigkeiten nach wie vor negative Kompetenzkonflikte auftreten, so etwa in Fällen nachträglicher Namenswahl. Vor allem aber spricht die besondere Kompetenz, über die Standesbeamte im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Eheschließung sowie der Führung der Personenstandsbücher verfügen, dafür, ihnen auch die Mitwirkung, die in jeder Hinsicht vergleichbar ist, bei der Begründung von Lebenspartnerschaften zu übertragen. Dies gilt besonders auch in Fällen mit Auslandsberührung, wo eben die Standesbeamten über besondere Sachkunde verfügen. Die

Länderöffnungsklausel ist daher verfehlt. Sachgerecht und effizient ist allein eine bundesweit einheitliche Zuständigkeit der Standesbeamten. Gleichgeschlechtlichen Paaren ohne sachlichen Grund die Eingehung ihrer Partnerschaft vor dem Standesbeamten zu versagen, stellt zudem eine Diskriminierung dieser Lebensform dar. Dem Bedürfnis nach Begründung der Gemeinschaft in einer Weise, die der Bedeutung der auf Lebenszeit eingegangenen Verpflichtung entspricht, ist Rechnung zu tragen. Daher sollte eine Eingehung, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, in würdiger Form vor dem Standesbeamten ermöglicht werden.

Abschließend noch ein Wort zur Gleichstellung in anderen Bereichen, insbesondere auf den Gebieten des Beamtenversorgungsrechts sowie des Steuerrechts. Statusbegründend und statusprägend für den Status der eingetragenen Lebenspartnerschaft ist allein das bürgerliche Recht. Der Gesetzgeber hat sich entschlossen, hier praktisch die gleichen Rechte und Pflichten wie bei der Ehe zu schaffen. Darin war er, mit Blick auf Art. 6 Abs. 1 GG frei, wie das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellt hat. Damit ist anerkannt und normativ verankert, dass es sich bei Lebenspartnerschaften um vergleichbare Einstands- und Verantwortungsgemeinschaften handelt. Die Gleichstellung dieses mit denselben bürgerlich-rechtlichen Pflichten und Rechten ausgestatteten Status in anderen Bereichen ist dann nur konsequent. Handelt es sich um ein Arbeitsentgelt, wie dies etwa bei der beamtenrechtlichen Hinterbliebenenversorgung der Fall ist, so entspricht eine Gleichstellung im Übrigen den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt hat das Wort Herr Dr. Graupner, Rechtsanwalt, Wien. Bitte schön.

SV Dr. Helmut Graupner: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, man kann nicht ein bisschen gleich sein. Genauso wenig, wie man ein bisschen tot sein kann oder ein bisschen schwanger. Insofern werden in unserer Gesellschaft – hier in Frage stehend die deutsche Gesellschaft und die deutsche Rechtsordnung – gleichgeschlechtliche Paare nicht gleich behandelt mit verschiedengeschlechtlichen Paaren. Der Gesetzentwurf und die Anträge, die hier zur Begutachtung stehen, wollen diese Ungleichbehandlung abbauen. Insofern kann ich diese Anträge und den Gesetzentwurf nur begrüßen und voll inhaltlich unterstützen.

Aber nicht nur das. Wie ich in meiner Stellungnahme ausführlich dargelegt habe, ist diese Gleichstellung, ist dieser Abbau der Ungleichbehandlung auch grundrechtlich geboten, denn die vom Europäischen Menschenrechtsgerichtshof geforderten besonders schwerwiegenden Gründe für eine Differenzierung kann ich hier nirgendwo erblicken. Aber nicht nur aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ist diese Gleichbehandlung geboten sondern – soweit es um die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft geht, das heißt konkret, um den Bereich der Arbeitswelt – auch geboten aufgrund des Gemeinschaftsrechtes, hier insbesondere aufgrund der Rechtssache Maruko, in der der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 1. April dieses Jahres eine Gleichbehandlungsverpflichtung grundsätzlich statuiert hat. Ich werde auf die Details in meinem Eingangsstatement nicht eingehen, kann aber gerne auf Fragen dies näher ausführen. In meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich ganz deutlich dargelegt, dass aus diesem Urteil ganz klar die Gleichbehandlungspflicht hervorgeht und die gegenteiligen, beharrenden Entscheidungen deutscher Höchstgerichte nicht mit diesem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zu vereinbaren sind. Das heißt, eine gesetzliche Klarstellung, eine gesetzlich herbeigeführte Gleichbehandlung, wie sie der Gesetzentwurf, wie sie die Anträge im Auge haben, würde auch vermeiden, wie dies Herr Bruns schon angesprochen hat, dass Hunderte Gerichtsverfahren geführt werden und dass man immer wieder Gerichtsverfahren bis zu Höchstgerichten, bis hin zu europäischen Höchstgerichten führt. Es würde eine massive Gerichtsentlastung bringen. Es würde eine massive Einsparung von Steuergeldern letzten Endes bringen und gleichzeitig auch Grundrechte wahren und vermeidet unter Umständen einen drohenden, ewigen Kampf zwischen deutschen Gerichten, deutschen Höchstgerichten und europäischen Höchstgerichten, wie es sich derzeit abzeichnet.

Die Frage ist allerdings, und das erlaube ich mir anzumerken, ob die Anträge und der Gesetzentwurf, so wie sie vorliegen, wirklich das Grundproblem lösen würden? Denn in einem Punkt hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Nichtannahmebeschluss vom 6. Mai 2008 durchaus Recht, da muss man ihm durchaus Recht geben. Der Gesetzgeber ging bei der Schaffung des Lebenspartnerschaftsgesetzes – und er scheint nach wie vor davon auszugehen – nicht vom Grundprinzip der Gleichbehandlung aus und zählt dann unter Umständen politisch ausgehandelte,

politisch notwendige Ausnahmen von diesem Gleichheitsgrundsatz auf, sondern er geht umgekehrt mit der von ihm gewählten Enumerationsmethode vom Prinzip der Ungleichbehandlung aus und zählt die Bereiche auf, die zahllosen Bereiche, in denen er Gleichbehandlung möchte. Mittlerweile ein unüberschaubares und unübersehbares Gebiet insbesondere für die Betroffenen. Aus meiner Sicht, die zu erfahren haben Sie mich ja auch eingeladen, würde ich vorschlagen, die Anregung des Bundesverfassungsgerichts, die in diesem Nichtannahmebeschluss durchaus herauskommt, aufzugreifen und den Weg anders zu gehen, nämlich eine Generalklausel einzuführen, die rechtstechnisch sparsam und übersichtlich klarstellend ist. Bei der Enumerationsmethode, wenn man hier weitermacht und da und dort Gleichstellungen vornimmt, wird man immer wieder etwas vergessen, es wird weiterhin unübersichtlich sein, so wie das auch in anderen Stellungnahmen von Sachverständigen angesprochen wurde. Dies ist ein Modell, das auch die meisten Staaten, wenn sie eine eingetragene Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare eingeführt haben, gewählt haben. Deutschland ist hier in gewisser Weise einen Sonderweg gegangen. Andererseits ist aber mittlerweile auch selbst diese eingetragene Partnerschaft mit einer Generalklausel mittlerweile das Modell des vergangenen Jahrhunderts. Auch das – und dessen müssen wir uns bewusst sein – ist immer noch getrenntes Recht und getrenntes Recht kann nicht gleiches Recht sein. Sie haben, selbst wenn sie inhaltlich völlige Identität herstellen, immer noch ein rechtliches Ghetto für heterosexuelle Paare, nämlich die Ehe, und ein rechtliches Ghetto für homosexuelle Paare, nämlich die eingetragene Lebenspartnerschaft. Getrennt, aber gleich, das war einmal die Maxime des US Supreme Courts, des Obersten Gerichtshofs der USA, der trotz Gleichheitsgrundsatz die Rassentrennung gerechtfertigt hat. Aber getrennt, wie das mittlerweile auch im Bereich der Rassendiskriminierung erkannt wurde, ist eben nicht gleich, sondern der Gleichheitsgrundsatz erfordert, was wir alle schon – denke ich – in der Sandkiste als kleine Kinder gelernt haben, nämlich ein Recht für alle. Das ist der grundlegende Inhalt des Gleichheitssatzes. Wie auch schon von meiner Vorrednerin angesprochen wurde, die europäische Rechtsentwicklung geht auch mittlerweile – in meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich es im Detail ausgeführt – genau in diese Richtung. Nämlich ein Institut oder die familienrechtlichen Institute – es sollten mehrere angeboten werden – die vorhanden sind, für alle Paare zu öffnen, unabhängig von Rasse, Klasse, Stand, Religion, Geschlecht und auch sexueller Orientierung. Es sind keine

Dämme gebrochen, es ist die Welt nicht untergegangen, es werden immer noch Kinder geboren, es werden in all diesen Ländern immer noch heterosexuelle, verschiedengeschlechtliche Ehen geschlossen, aber es wird gleichgeschlechtlichen Paaren eine Gleichbehandlung gewährt. Wenn man das auf Deutschland überträgt, wäre das ein Weg, um vierzig Jahre nach Aufhebung des Totalverbots, vierzig Jahre, nachdem man homosexuelle Menschen, gleichgeschlechtlich liebende Menschen aus dem Gefängnis geholt hat, ein Schritt zur wirklichen Gleichbehandlung. Nicht nur zur inhaltlichen Gleichbehandlung, sondern auch zu einem gemeinsamen Recht. Damit wäre freilich eine rechtliche Gleichstellung gegeben. Die soziale Diskriminierung wäre damit sicherlich noch nicht zu Ende, aber man hätte die Ressourcen und die Energien frei, diese anzugehen und vor allem würden der Staat und die Rechtsordnung ein klares Signal aussenden, dass Diskriminierung – so wie das der Europäische Menschenrechtsgerichtshof, so wie das die meisten Höchstgerichte auch mittlerweile festgelegt haben – aufgrund sexueller Orientierung schlicht inakzeptabel ist. Damit wäre der Weg nicht zu Ende, aber es wäre ein Beginn, die soziale Diskriminierung auch zu bekämpfen und zu beenden. Der Weg ist damit noch lange nicht zu Ende, wie ja letzten Endes auch die Erfahrung der gesellschaftlichen Stellung der Frau in unserer Gesellschaft zeigt.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt hat das Wort Herr Prof. Dr. Jestaedt, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Fachbereich Rechtswissenschaft. Bitte schön.

SV Prof. Dr. Matthias Jestaedt: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Getragen werden die heute zu diskutierenden parlamentarischen Initiativen zur vollständigen Gleichstellung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe ebenso wie die bisher abgegebenen Statements von der Überzeugung, dass die noch bestehende Diskriminierung, wie es heißt, der eingetragenen Lebenspartnerschaft gegenüber der Ehe zu beenden, dass Erstere den Letzteren also in den Rechtsfolgen vollends anzugleichen seien. Von Diskriminierung kann in einem rechtlich relevanten Sinne indes nur bei einer ungerechtfertigten, also rechtlich nicht begründbaren Differenzierung zweier rechtlich als gleich oder gleichartig zu bewertenden Sachlagen gesprochen werden. Davon kann indes – aus meiner Sicht

– in Bezug auf die noch bestehende Ungleichbehandlung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe im Grundsatz keine Rede sein.

Zunächst zum Europäischen Gemeinschaftsrecht. Das Recht der Europäischen Gemeinschaft kennt weder primärrechtlich noch sekundärrechtlich eine voraussetzungslose Pflicht zur flächendeckenden Angleichung des Rechtsregimes für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften auf der einen und Ehen auf der anderen Seite. Abweichendes ergibt sich eben auch nicht aus dem bereits mehrfach angesprochenen Urteil in der Rechtssache Maruko vom 1. April des Jahres. Der EuGH hat nicht bereits die unterschiedliche Behandlung als solche als ausreichend angesehen, um eine Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung im Sinne der Gleichbehandlungsrichtlinie aus dem Jahre 2000 zu bejahen. Vielmehr hat er diesen Ausspruch unter die Bedingung gestellt, dass „... das vorliegende – das heißt für uns also deutsche Gericht – entscheidet, dass sich der überlebende Ehegatte und überlebende Lebenspartner in einer vergleichbaren Situation in Bezug auf die genannte Hinterbliebenenversorgung befinden.“ In diesem Zusammenhang ist entscheidend, wie der mitgliedstaatliche Gesetzgeber die Rechtsregime ausgestaltet hat. Denn der Europäische Gerichtshof nimmt nur dann einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot an, wenn eine Ungleichbehandlung besteht – ich zitiere wieder –: „... obwohl die Lebenspartnerschaft nach nationalem Recht,“ wohlgemerkt, nach nationalem Recht „Personen gleichen Geschlechts in eine Situation versetzt, die in Bezug auf die entsprechende Regulationsfrage, hier die Hinterbliebenenversorgung, mit der Situation von Ehegatten vergleichbar ist.“ Pauschale Aussagen im Sinne eines gemeinschaftsrechtlich radizierten Verbotes der Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehe lassen sich folglich auf das Urteil in der Rechtssache Maruko nicht stützen.

Einige wenige Worte zum Bundesverfassungsrecht. Dass die sogenannte Beendigung der Diskriminierung eingetragener Lebenspartnerschaften im Vergleich zu Ehen nicht auf das Diskriminierungsverbot von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 GG gestützt werden kann, folgt schon daraus, dass die Ungleichbehandlung nicht wegen des Geschlechts erfolgt. Entgegen mehrfach geäußerter Behauptungen kann aber auch aus dem allgemeinen Gleichheitssatz nicht das Verbot von zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft differenzierenden Regelungen hergeleitet

werden. Soweit Begünstigungen der Ehe gegenüber sonstigen Formen des partnerschaftlichen Zusammenlebens bestehen, können diese grundsätzlich ihre Rechtfertigung in der Verfassung selbst, nämlich im Schutzauftrag des Art. 6 Abs. 1 GG finden. Das Bundesverfassungsgericht formuliert: „Dieser verfassungsrechtliche Förderauftrag berechtigt den Gesetzgeber, die Ehe als die förmlich eingegangene Lebensgemeinschaft von Mann und Frau, Frau und Mann gegenüber anderen Lebensformen herauszuheben und zu begünstigen. Die Verfassung selbst bildet also mit Art. 6 Abs. 1 GG den sachlichen Differenzierungsgrund,“ der eine entsprechende Ungleichbehandlung von Verheirateten und Verpartnerten nach Art. 3 Abs. 1 GG zu rechtfertigen vermag. Die substanzielle Angleichung der für eingetragene Lebenspartnerschaften geltenden Bestimmungen an jene, die für Ehepaare gelten, ist indes nicht nur verfassungsrechtlich nicht geboten, sondern begegnet sogar ihrerseits verfassungsrechtlichen Bedenken. Insbesondere aus Art. 3 Abs. 1 des GG, weil und soweit gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern ein der Ehe weitestgehend vergleichbarer Schutz zukommt, dieser rechtliche Rahmen jedoch anderen Zweier-Lebens- und Einstandsgemeinschaften, deren Partner wie gleichgeschlechtliche Partner von Rechtswegen keine Ehe miteinander eingehen können, wie etwa Geschwister oder Verwandte gleicher Linie vorenthalten wird. Und ferner natürlich Bedenken aus Art. 6 Abs. 1 GG, dem entgegen der Ansicht des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil aus dem Jahr 2002 sehr wohl ein Differenzierungsgebot zu Gunsten der Ehe und der Familie zu entnehmen ist. Art. 6 Abs. 1 GG erlegt, wie sich aus Entstehungsgeschichte und Wortlaut der Norm entnehmen lässt, der staatlichen Gemeinschaft den Schutz der Ehe und der Familie als Leitbild gelingender und rechtlich anzustrebender personaler Entfaltung auf. Ungeachtet des Umstandes, das möchte ich hier betonen, dass das Grundgesetz die individuelle Entscheidung für oder gegen eine bestimmte Form der Lebens- und Einstandsgemeinschaft, auch für oder gegen ein Leben mit Kindern, respektiert, statuiert es doch in Art. 6 Abs. 1 GG gleichsam eine verfassungsrechtliche Rangfolge der Lebensstile. Art. 6 Abs. 1 GG stellt es dem Gesetzgeber folglich nicht frei, sonstige Formen dauerhaften menschlichen Zusammenlebens rechtlich der Ehe und der Familie gleichzustellen, so lange er nur nicht deren Grundstrukturen abschafft und sie gegenüber sonstigen Formen diskriminiert. Vielmehr hat der Gesetzgeber nach Art. 6 Abs. 1 GG darüber hinaus Ehe und Familie auch als Leitbilder

verfassungsoptimaler Gemeinschaftsgestaltung und das heißt in exklusiver – eben besonderer Weise – zu schützen.

Gestatten Sie mir zum Abschluss noch zwei kurze Bemerkungen. Erstens: Unterstreichen möchte ich einen Satz aus dem Antrag der FDP-Fraktion, dass nämlich alle Lebensgemeinschaften, in denen Partner füreinander Verantwortung übernehmen, wertvoll sind und vom Staat unterstützt werden müssen. Daraus folgt aber eben nicht, dass der Staat alle Lebensgemeinschaften in derselben Weise und in demselben Maße unterstützen muss oder auch nur darf. Zweitens: Wer, wie ich, im Blick auf die durch Art. 6 Abs. 1 GG charakterisierte Verfassungslage daran festhält, dass zu Gunsten der Ehe als gesellschaftlichem Leitbild differenziert werden darf und ggf. sogar muss, der hält es für eine rechtspolitische Bringschuld der Akteure in den zuständigen Gesetzgebungskörperschaften, die an der Leitbildfunktion der Ehe festhalten, jene Fragestellungen endlich zu identifizieren und systematisch zusammenzutragen, die unter dem Aspekt des Leitbildschutzes Differenzierungen tragen oder sogar erheischen. Nur dann kann meines Erachtens der aufgetragene besondere Schutz der Ehe auch rechtspolitisch plausibel dargestellt und überzeugend eingelöst werden. Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt hat das Wort Herr Prof. Dr. Muscheler, Juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum, Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte, Bürgerliches Recht und Handelsrecht. Bitte schön.

SV Prof. Dr. Karlheinz Muscheler: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich möchte von den vorliegenden Anträgen und dem Gesetzentwurf der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausgehen. Alle wollen nicht das Zivilrecht der Lebenspartnerschaft ändern, sondern sie wollen Folgewirkungen im Steuerrecht, im Sozialrecht und im Beamtenrecht reformieren und insofern die Lebenspartnerschaft der Ehe angleichen. Die erste Frage, die sich mir stellt, ist die, ob man tatsächlich diese Folgewirkungen des Instituts Lebenspartnerschaft angehen sollte, noch bevor oder ohne gleichzeitig noch einmal das Zivilrecht der Lebenspartnerschaften in den Blick zu nehmen. Denn ich glaube, viele wichtige Fragen im Steuerrecht und im Beamtenrecht sind doch davon abhängig, wie die Lebenspartnerschaft zivilrechtlich

begründet wird, wie ihr Inhalt ist und wie sie aufgelöst werden kann. Ich möchte zwei Beispiele für diese These bringen.

Erstes Beispiel: Eine Lebenspartnerschaft hat zehn Jahre bestanden, jetzt stirbt einer der beiden Partner und der andere Partner verlangt Beamtenhinterbliebenenversorgung. Nehmen wir an, der Gesetzentwurf der GRÜNEN ist in Kraft getreten. Es gibt diesen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung im Beamtenrecht. Nun besteht allerdings natürlich die Gefahr, dass die zuständige Behörde erst einmal prüft, ob überhaupt eine wirksame Lebenspartnerschaft vorliegt, denn nach dem Zivilrecht der Lebenspartnerschaft ist es bisher so, dass jeder Begründungsmangel, der am Anfang der Eingehung einer Lebenspartnerschaft steht, dazu führt – im Grundsatz jedenfalls –, dass die Lebenspartnerschaft zivilrechtlich nichtig ist. Dass sie gar nicht existiert. Das ist 2005 nur in einem Randpunkt zu korrigieren versucht worden. Meine Frage in diesem Beispiel lautet also, wollen wir es tatsächlich der zuständigen Behörde ermöglichen oder zumuten, dass sie prüft, ob diese Lebenspartnerschaft wirksam ist oder ob nicht ein Begründungs- und damit Nichtigkeitsmangel vorliegt?

Ein zweites Beispiel: Die Lebenspartnerschaft ist begründet worden durch arglistige Täuschung eines der beiden Partner. Nach dem 2005 geänderten § 15 LPartG kann man jetzt die Aufhebung der Lebenspartnerschaft wegen arglistiger Täuschung beantragen. Nehmen wir an, dieser Antrag ist gestellt worden vom Getäuschten und der Getäuschte stirbt während des Verfahrens. Im Eherecht ist klar, wie die Rechtslage ist. Der überlebende Ehegatte hätte in einem solchen Fall kein gesetzliches Erbrecht und kein Pflichtteilsrecht. Der überlebende Lebenspartner hat aber ein Erbrecht und ein Pflichtteilsrecht, denn es ist 2005 vergessen worden, für diesen Fall der Aufhebung der Lebenspartnerschaft nach § 15 Abs. 2 Satz 2 LPartG eine entsprechende Vorschrift über den Verlust des Erbrechts einzufügen. Die Frage ist also, ist es wirklich sinnvoll, erbschaftssteuerlich den überlebenden Lebenspartner dem Ehegatten gleichzustellen, wenn die Fälle, in denen es zu einem Erbrecht des überlebenden Lebenspartners kommen kann, im Eherecht gar nicht mehr möglich sind? Das ist das eine. Also, ich würde, bevor man Folgewirkungen im Beamtenrecht, im Steuerrecht beschließt, dafür plädieren, zu überlegen gleichzeitig auch noch mal die größten Mängel des Zivilrechts der Lebenspartnerschaft in Angriff zu nehmen. Einen Mangel habe ich genannt, nämlich die Tatsache, dass nach

gegenwärtigem Zivilrecht jeder kleinste Begründungsmangel bei der Eingehung der Lebenspartnerschaft zur Nichtigkeit der Lebenspartnerschaft führt. Weiteres Beispiel, wenn Sie jetzt auch für den Lebenspartner BAföG einführen, dann kommt ein Antrag auf Zahlung von BAföG und die BAföG-Stelle wird untersuchen müssen, ob da überhaupt eine wirksame Lebenspartnerschaft besteht. Ich würde vorschlagen, im Bereich des Zivilrechts noch mal zu überlegen, ob man nicht tatsächlich, was den Bestandsschutz der eingegangenen Lebenspartnerschaft angeht – Stichwort Begründungsmängel –, die Sache der Ehe gleichstellt.

Ein zweites, § 5 Lebenspartnerschaftsgesetz verpflichtet die Lebenspartner zu Unterhalt während der intakten Lebenspartnerschaft. Anders als bei der Ehe, § 1360 Abs. 6 BGB steht da aber nicht, dass dieser Unterhalt inhaltlich auf den Unterhalt der Familie gerichtet ist, sondern es heißt nur, Unterhalt für die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft. Wir wissen aber mittlerweile sehr gut, dass auch in Lebenspartnerschaften Kinder aufwachsen können und zwar sogar rechtlich gemeinschaftliche Kinder beider Lebenspartner. Ich brauche Ihnen die teilweise etwas merkwürdigen Fälle, wie es dazu kommen kann, nicht zu schildern. Es gibt jedenfalls solche Fälle. Erster Fall ist die Stiefkindadoption. Ein zweiter Fall, der noch nicht so richtig bewusst geworden ist, ergibt sich dann, wenn einer der Lebenspartner alleine ein fremdes Kind adoptiert. Wenn dieses Kind volljährig geworden ist, kann es der andere Lebenspartner als Erwachsenen adoptieren mit der Folge, dass der bisherige Elternteil, der das Kind zuerst adoptiert hat, seine Elternschaft nicht verliert. Diese Rechtsfolge tritt nämlich bei Erwachsenenadoption nicht ein. Wir haben also auch hier rechtlich gemeinschaftliche Elternschaft, wenn man nur wartet, bis das adoptierte Kind volljährig geworden ist. Was ich sagen will, wir müssen das Zivilrecht noch einmal deutlich in den Blick nehmen und, wenn wir schon Steuerrecht und Beamtenrecht ändern und dort die Lebenspartnerschaft der Ehe gleichstellen, im Zivilrecht eine vernünftige Grundlage für die Lebenspartnerschaft schaffen.

Was nun das nächste angeht, nämlich die einzelnen Verbesserungsvorschläge im Steuerrecht, im Sozialrecht, da kann ich nur zustimmen. Ich will ein Beispiel herausgreifen, die Erbschaftssteuer. Wenn hier, wie zu vermuten ist, ich will niemanden zu nahe treten, nichts herauskommt bei der Diskussion, dann wird doch wahrscheinlich ein Punkt herauskommen müssen: Bei der jetzt anstehenden Erbschaftssteuerreform

wird man die Lebenspartnerschaft der Ehe gleichstellen müssen. In dem vorliegenden Entwurf zur Reform der Erbschaftssteuer ist ja auch der Freibetrag für die Ehegatten, der auf 500.000 EUR erhöht werden soll, bereits auf die eingetragenen Lebenspartner ausgedehnt worden. Was aber nicht ausgedehnt worden ist, ist die genauso wichtige Frage der Steuerklasse. Es soll also weiterhin dabei bleiben, dass Lebenspartner nach Steuerklasse 3 zu besteuern sind. Die Steuerklasse 3 hat eine enorme Verschärfung der Steuerpflicht zu gewärtigen und zwar durch zwei Punkte. Einmal werden aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts Betriebsteile und vor allen Dingen Grundstücke höher bewertet werden müssen und zweitens wird die Entlastung, die man für die eheliche Familie vorgesehen hat, von denjenigen bezahlt werden müssen, die nach der Erbschaftssteuerklasse 2 und 3 zu besteuern sind. Das heißt, es ist eine zangenartige Verschärfung für alle, die unter Steuerklasse 3 fallen, zu erwarten. Deswegen plädiere ich dafür, nicht nur den Freibetrag der Ehe auch auf die Lebenspartnerschaft zu übertragen, sondern auch die Steuerklasse zu ändern, und zwar für die Lebenspartner dieselbe Steuerklasse einzuführen wie für Ehegatten. Ein Beispiel, Lebenspartner haben einen Pflichtteilsanspruch. Diesen Pflichtteilsanspruch kann weder der Erblasser ausschließen noch kann ihn der Pflichtteilsberechtigte selber ausschlagen. Es ist also von beiden Seiten aus betrachtet eine völlig zwingende Angelegenheit. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum Lebenspartnerschaftsgesetz 2002 gerechtfertigt, dass Lebenspartner einen Pflichtteilsanspruch haben, mit der Begründung, Pflichtteil ist Unterhaltersatz. Es ist aber schon lange, seit Beginn der Erbschaftssteuer in Deutschland, ein elementarer Grundsatz, dass Schenkungen, die in Erfüllung einer Unterhaltspflichtung gemacht werden, steuerlich begünstigt werden. Wenn also das Bundesverfassungsgericht den Pflichtteil als Surrogat des weggefallenen Unterhaltsanspruchs betrachtet, dann muss für diesen Pflichtteil eine Steuervergünstigung geschaffen werden.

Ein letzter Punkt: Ein kleiner Ausblick auf die Rechtsprechung. Wir haben ja nun den mehrfach zitierten Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts und das Besondere dieses Beschlusses ist noch gar nicht zur Sprache gekommen. Das Besondere liegt nicht darin, dass die Instanzurteile verfassungsrechtlich abgesegnet worden sind, in denen die ganze Sache nicht als einen Verstoß gegen die

Antidiskriminierungsrichtlinie der EU betrachtet worden ist. Sondern das Besondere an dieser Entscheidung liegt darin, dass das Bundesverfassungsgericht selber die vom EuGH in der Rechtssache Maruko geforderte Überprüfung, ob in einzelnen Fragen die Lebenspartnerschaft der Ehe schon gleichgestellt worden ist, vorgenommen und als Ergebnis seiner Überprüfung gesagt hat, es gibt keine Gleichstellung. Zwar nur in dem einen Punkt – Familienzuschlag Stufe 1 bei Beamten –, aber das Ganze ist auch für alles andere zu erwarten. Wenn man es so macht, wie das Bundesverfassungsgericht, dann wird man nie die Gleichheitsformel des Maruko-Urteils bejahen können. Dann gibt es immer irgendwelche Unterschiede, die die bisherige Rechtslage vorsieht. Ich meine also, man kann vom Bundesverfassungsgericht, nachdem jetzt die Instanzgerichte durch diesen Nichtannahmebeschluss strikt gebunden sind, keine Angleichung der Lebenspartnerschaft an die Ehe erwarten. Der Gesetzgeber muss selber aktiv werden. Er muss seiner Verantwortung gerecht werden. Er sollte nicht dauerhaft grobe Inkonsequenzen in der Rechtsordnung dulden und eine solche grobe Inkonsequenz ist es mit Sicherheit – um noch mal dieses Beispiel anzuführen –, wenn ein Pflichtteil, den niemand umgehen kann, weder Schuldner noch Gläubiger, nach einer Steuerklasse besteuert wird wie bei Erbschaften, die der Erblasser einem X-beliebigen Fremden hinterlässt.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Das Wort hat jetzt Herr Dr. Schüffner, Rechtsanwalt, Berlin.

SV Dr. Marc Schüffner: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren. Der vorliegende Gesetzentwurf und die drei Anträge sind von dem Bestreben geprägt, die Rechtsform der Lebenspartnerschaft faktisch vollständig an die Ehe anzugleichen. Dabei ist bemerkenswert, dass allen Drucksachen die verfassungsdogmatische Prämisse zugrunde liegt, rechtliche Privilegierung von Ehepaaren zugleich als Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern anzusehen. Dieser Argumentationstopos entspricht nicht den Wertungen des deutschen Verfassungsrechts. Er kann auch aus dem europäischen Recht nicht abgeleitet werden. Nach Art. 6 Abs. 1 GG stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Der besondere Schutz der Ehe beinhaltet eine verbindliche Wertentscheidung für den gesamten Bereich des die Ehe betreffenden privaten und öffentlichen Rechts. Aus der Wertentscheidung des

Grundgesetzes für die Ehe leiten sich sowohl die Verpflichtungen ab, die Ehe zu fördern, als auch das Verbot, sie gegenüber anderen Rechtsformen zu benachteiligen. Der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Förderung, gerade der Ehe, und nicht nur der Familie, liegt eine zweifache Verfassungserwartung zugrunde: Zum einen schafft die Förderung der Ehe einen Anreiz zur Eheschließung, zum anderen konstituiert die Ehe ein stabiles rechtliches und soziales Fundament für die Familie. Der Staat ist auch deshalb zur Förderung der Ehe verpflichtet, weil sie eine potentielle Familie ist. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Sinne in einer Entscheidung, in der sie ein Recht gleichgeschlechtlicher Paare auf Eheschließung verworfen hat, ausdrücklich festgehalten, dass „...die Ehe vor allem deshalb verfassungsrechtlich geschützt wird, weil sie eine rechtliche Absicherung der Partner bei der Gründung einer Familie mit gemeinsamen Kindern ermöglichen soll.“ Das Bundesverfassungsgericht hat ferner in seiner bedeutendsten Entscheidung zur Lebenspartnerschaft aus dem Jahr 2002 dem Gesetzgeber zugestanden, dass es ihm „...wegen des verfassungsrechtlichen Schutzes der Ehe aus Art. 6 Abs. 1 GG nicht verwehrt ist, diese gegenüber anderen Lebensformen zu begünstigen.“ Die Nichtteilhabe von Lebenspartnern an ehespezifischen Privilegierungen kann deshalb keine Diskriminierung darstellen. Es ist grundsätzlich dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers überlassen, in welchen Rechtsbereichen er von der verfassungsrechtlichen Ermächtigung zur Privilegierung der Ehe gegenüber der Lebenspartnerschaft Gebrauch macht und eine Erweiterung dieser Regelung auf Lebenspartner ausschließt. Als konsistenter Bezugspunkt kommt insbesondere eine Orientierung an der beschriebenen Wertentscheidung der Verfassung für die Ehe als potenzielle Familie in Betracht. Für eine Übertragung von Regelungen, die den spezifischen Umständen der Kindererziehung und –betreuung in typisierter Weise Rechnung tragen, auf Lebensgemeinschaften, die typischerweise keine Kinder bekommen, besteht insofern aus verfassungsrechtlicher Sicht keine Notwendigkeit. Diese Wertung hat das Bundesverfassungsgericht in einem kürzlich ergangenen Beschluss zum besoldungsrechtlichen Familienzuschlag – von dem war schon mehrmals die Rede hier – ausdrücklich bekräftigt.

Auch aus dem Gleichheitssatz des Art. 3 GG ergibt sich keine verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Gleichbehandlung von Ehepaaren und Lebenspartnern. Der besondere Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 3 GG ist als gleichheitsrechtlicher

Maßstab nicht einschlägig, weil Ehepaare und Lebenspartner nicht aufgrund ihres Geschlechts ungleich behandelt werden. Der in Art. 3 Abs. 1 GG enthaltene allgemeine Gleichheitssatz enthält keine Verpflichtung, die unterschiedliche rechtliche Ausgestaltung der Ehe und der Lebenspartnerschaft zu nivellieren. Die Ungleichbehandlung zwischen beiden Rechtsinstituten ist verfassungsrechtlich legitimiert, weil insofern die verfassungsrechtliche Wertentscheidung zugunsten der Ehe den sachlichen Differenzierungsgrund bildet.

Noch ein Wort zur gemeinschaftlichen Adoption. Bei der Adoption wird die familiäre Rechtsbeziehung zwischen der Adoptivperson und den bisherigen Eltern beendet. Ein von Lebenspartnern gemeinschaftlich adoptiertes Kind besäße mithin entweder ausschließlich zwei Väter und keine Mutter mehr oder ausschließlich zwei Mütter und keinen Vater mehr. Aus dem Grundgesetz lassen sich auch hinsichtlich der Beurteilung dieser Konstellation verfassungsrechtliche Wertungsmaßstäbe ableiten. Zunächst ist festzuhalten, dass ein aus Grundrechten abzuleitender Anspruch auf ein Kind nicht existiert. Aus den Grundrechten lässt sich kein grundrechtlicher Leistungsanspruch gegenüber dem Staat herleiten, durch Regelungen oder einzelfallbezogene Maßnahmen einem erwachsenen Paar ein Kind zuzuordnen. Die Adoption dient nicht der Selbstverwirklichung der Adoptiveltern, sondern dem Kindeswohl. Art. 6 Abs. 1 GG stellt neben der Ehe auch die Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Geschützt werden sowohl der soziale als auch der rechtliche Bestand der Familiengemeinschaft vor staatlichen Eingriffen. Durch die mit der Adoption verbundene Beendigung der familialen Rechtsbeziehung zwischen der minderjährigen Adoptivperson und den bisherigen Eltern wird in dieses Grundrecht des betroffenen Kindes eingegriffen. Als Rechtfertigung eines solchen Eingriffs kommt als verfassungsimmanente Schranke nur das Kindeswohl selbst in Betracht. Nur wenn die Adoption gerade dem Kindeswohl dient, ist die mit der Adoption verbundene Lösung der rechtlichen Bindungen zwischen dem Kind und den bisherigen Eltern verfassungsrechtlich legitimiert. Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts können „...Träger des Elternrechts für ein Kind nur eine Mutter und ein Vater sein.“ Die Adoption berührt mithin den Schutzbereich des Elternrechts, weil es die Rechtsbeziehung zwischen den bisherigen Eltern und dem Kind löst. Ein solcher Eingriff in

das Elternrecht ist nur dann legitimiert, wenn er dem Kindeswohl dient. Das Kindeswohl wird deshalb nicht nur aus familien-, sondern auch aus verfassungsrechtlicher Sicht zu Recht als zentraler Kulminationspunkt des Adoptionsrechts angesehen. Das Adoptionsrecht ist wegen Fokussierung auf das Kindeswohl deshalb kein geeignetes Instrumentarium, um primär politische Ziele wie die verbesserte Akzeptanz bestimmter Lebensformen zu realisieren. Eine Einzeladoption, die schon jetzt gesetzlich möglich ist, wird im Übrigen wegen des Kindeswohls nur in Ausnahmefällen für zulässig angesehen. Die Rechtsordnung verknüpft mithin in leitbildlicher Weise die gemeinschaftliche Annahme eines Kindes durch ein Ehepaar mit dem Kindeswohl. Diese Leitbild ist durch die Verfassung vorgegeben und auch vom Gesetzgeber zu beachten. Soweit ersichtlich unumstritten ist die Tatsache, dass Kinder, die mit gleichgeschlechtlichen Paaren aufwachsen, nicht selten vor allem durch Gleichaltrige hervorgerufene Diskriminierungs- und Stigmatisierungserfahrungen machen. Diese Erfahrungen können zu entwicklungspsychologischen Störungen und Traumata der betroffenen Kinder führen. Die bisherige rechtliche Beschränkung der gemeinschaftlichen Adoption auf verschiedengeschlechtliche Ehepaare entspricht insoweit dem Kindeswohl, als es die Gefahr solcher traumatischen Erfahrungen für potentielle Adoptivkinder durch die rechtliche Zuordnung zu gleichgeschlechtlichen Paaren ausschließt.

Zum Abschluss noch etwas zur europäischen Rechtslage. Eine europarechtliche Verpflichtung zur Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe besteht nicht. Daran ändert auch die sogenannte Maruko-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, von der hier ebenfalls schon in jedem Beitrag die Rede war, nichts. Zum einen betrifft der Anwendungsbereich der Richtlinie, mit der sich diese Entscheidung beschäftigt, nur bestimmte Themenfelder: Dazu gehören neben dem Zugang zu Ausbildung und Erwerbstätigkeit insbesondere die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts. Außerhalb dieses Bereichs finden die Vorschriften der Richtlinie schon keine Anwendung. Zum anderen stellt selbst im Bereich des „Arbeitsentgelts“ eine Differenzierung zwischen Ehepaaren und Lebenspartnern nicht per se eine Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung dar. Die nationalen Gerichte haben nach Auffassung des EuGH vielmehr zu prüfen, ob sich ein Lebenspartner in Bezug auf die jeweilige ehespezifische Privilegierung in einer Situation befindet, die mit der eines Ehegatten vergleichbar ist. Nur wenn das

der Fall wäre, läge eine Diskriminierung vor. Die Situation von Ehepaaren und Lebenspartnern unterscheidet sich aber typischerweise hinsichtlich des Vorhandenseins von Kindern und den daraus resultierenden unterschiedlichen Erwerbsbiographien. Durch die mit der Kindererziehung regelmäßig verbundene Unterbrechung oder zumindest Einschränkung der Erwerbstätigkeit entsteht für den betroffenen Ehepartner ein erhöhter Unterhaltsbedarf. Regelungen, die diesen Unterschied in Bezug auf die Situation von mehrheitlich kinderlosen Lebenspartnern berücksichtigen, stellen deshalb auch im Anwendungsbereich der Richtlinie keine Diskriminierung dar.

Insgesamt ist daher festzuhalten, dass nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts Art. 6 Abs. 1 GG den Gesetzgeber zur Differenzierung zwischen Ehegatten und Lebenspartnern ermächtigt. Der verfassungsrechtlichen Wertentscheidung zugunsten der Ehe entspricht eine gesetzliche Differenzierung zwischen Ehepaaren und Lebenspartnern. Die den vorliegenden Drucksachen zugrundeliegende Prämisse, die Förderung von Ehepaaren ohne gleichzeitige Einbeziehung der Lebenspartner in diese Förderung sei eine Diskriminierung, ist insofern aus verfassungsrechtlicher Sicht verfehlt.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt erteile ich das Wort an Frau Prof. Dr. Schwenzer, Universität Basel, Juristische Fakultät, Präsidentin des Zentrums für Familienwissenschaften.

SV Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer: Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren, auch ich möchte mir erlauben, kurz noch mal den Blick über die Grenzen Deutschlands hinaus zu richten und Sie auf ausländische Entwicklungen hinzuweisen, wie es bereits zwei meiner Kollegen getan haben. In den letzten zehn bis zwanzig Jahren haben die meisten Rechtsordnungen des westlichen Kulturkreises rechtliche Regelungen für das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare geschaffen. Mit Dänemark beginnend im Jahr 1989 war es zunächst üblich, für gleichgeschlechtliche Partner ein eigenes Rechtsinstitut der eingetragenen oder registrierten Partnerschaft einzuführen, wie es ja dann auch Deutschland getan hat. In den meisten Rechtsordnungen war dieses Rechtsinstitut bereits in den 90er Jahren weitgehend der Ehe gleichgestellt. Allein Frankreich hat mit dem „Pacte civil

de solidarité“ (PACS) ein deutlich von der Ehe abgegrenztes Institut eingeführt, dass allerdings nicht auf gleichgeschlechtliche Partner beschränkt blieb, sondern auch heterosexuellen Paaren und Paaren – etwa Geschwistern – geöffnet wurde. In der Schweiz hingegen, in der das sogenannte Partnerschaftsgesetz am 1. Januar 2007 in Kraft trat, sind die Regelungen in weiten Bereichen namentlich des öffentlichen Rechtes, also im Steuerrecht, im Ausländerrecht, im Sozialhilferecht, im Recht der Hinterbliebenenversorgung und bei der gesamten Altersvorsorge weitgehend mit jenen für Ehegatten identisch. Allein im gesellschaftlich sensiblen und im Rahmen der Vorarbeiten zu diesem Gesetz höchst umstrittenen Bereich der Adoption durch gleichgeschlechtliche Partner wurde in der Schweiz ein deutlicher Abstand zur Ehe damals noch gewahrt, um das Inkrafttreten des Gesetzes, gegen das von rechtskonservativen Kreisen das Referendum ergriffen wurde, nicht zu gefährden. Inzwischen liegt aber auch in der Schweiz seit März 2008 im Nationalrat eine Interpellation vor, das Adoptionsverbot für eingetragene gleichgeschlechtliche Partner ganz fallen zu lassen. Eine entsprechende völkerrechtliche Verpflichtung aus Art. 8 und 14 EMRK dürfte sich zumindest für den Bereich der Stiefkindadoption, die es bis heute in der Schweiz noch nicht gibt, seit den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom Dezember 2007 – ein Urteil, das gegen die Schweiz erging –, im Falle einer Stiefkindadoption in der faktischen Familie und dem Entscheid vom Januar 2008, wo es um die Frage der Adoption durch eine lesbische Partnerin in Frankreich ging, ergeben. Inzwischen, also nach dieser ersten Phase der 90er Jahre, gehen – auch das wurde bereits hier erwähnt – immer mehr Gesetzgeber dazu über, gleichgeschlechtlichen Partnern nicht nur ein eigenes Rechtsinstitut mit den wesentlichen Wirkungen wie bei der Ehe zur Verfügung zu stellen, sondern die Ehe selbst für gleichgeschlechtliche Partner zu öffnen. Die Niederlande haben im Jahre 2001 insoweit den Anfang gemacht, Belgien, Spanien, Kanada, Südafrika, aber auch Massachusetts und jüngst Kalifornien sowie Norwegen sind gefolgt. In Schweden liegt ebenfalls ein entsprechender Gesetzentwurf vor, der voraussichtlich noch dieses Jahr die entsprechenden Gremien passieren wird. Eine derartige Öffnung der Ehe ist dann natürlich selbstverständlich mit einer vollständigen Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Partner in allen Bereichen verbunden.

Lassen Sie mich kurz auf einzelne, in den Entwürfen angesprochenen Einzelfragen eingehen. Zunächst zum Personenstandsgesetz. Eine bundesweit einheitliche Zuständigkeit des Standesbeamten erscheint schon aus Gründen der Gleichbehandlung der eingetragenen Partnerschaften untereinander dringend geboten. Auch die Schaffung etwa eines Lebenspartnerschaftsbuches als Nachweisquelle für den Personenstand der eingetragenen Partnerschaft ist aus Gründen der Rechtssicherheit unabdingbar. Sie würde viele Probleme, die der Kollege Muscheler hier angesprochen hat, lösen können. Beides – also, die Zuständigkeit des Standesamtes wie auch ein eigenes Lebenspartnerschaftsbuch – war für den im internationalen Vergleich eher zurückhaltenden schweizer Gesetzgeber übrigens eine Selbstverständlichkeit. Hierüber hat man niemals diskutiert. Zur Gleichstellung im Beamten-, Ausbildungs-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz wurden für die eingetragenen Partner vor allen Dingen Pflichten geschaffen, die letztendlich geeignet sind, den Staat zu entlasten. Dies gilt vor allem für die in gleichem Umfang wie zwischen Ehegatten bestehende Unterhaltspflicht. Die damit verbundenen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorteile bleiben eingetragenen Partnern hingegen weitgehend verwehrt. Dies läuft nicht nur dem Postulat der Steuergerechtigkeit zuwider, sondern benachteiligt insbesondere gleichgeschlechtliche Familien und die darin lebenden Kinder. Und davon gibt es faktisch doch eine ganze Reihe, auch wenn ihnen noch rechtlich das Label der Familie unter Umständen versagt wird. Dasselbe gilt übrigens selbstverständlich auch im Bereich der Erbschaftssteuer. Auch dies wurde hier bereits erwähnt. In der Schweiz, wo man – wie gesagt – im Bereich des Adoptionsrechtes eher zurückhaltend war, gab es im Bereich der Gleichstellung im Beamten-, Ausbildungs-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht etc. übrigens keinerlei Diskussionen. Die volle Gleichstellung stand hier nie, weder auf Bundes- noch auch kantonaler Ebene, in Frage. Teilweise war sie übrigens bereits vor Inkrafttreten des schweizerischen Partnerschaftsgesetzes in den Kantonen verwirklicht, indem beispielsweise die Hinterbliebenenversorgung an ein fünfjähriges Zusammenleben anknüpfte und Ansprüche aus der Pensionskasse für den überlebenden Partner auch ohne Institutionalisierung der Beziehung entstehen konnten.

Zur gemeinsamen Adoption. Im Ausland ist inzwischen auch die gemeinsame Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare weithin ermöglicht worden. Dies gilt nicht

nur für die Länder, die die Ehe für gleichgeschlechtliche Personen geöffnet haben, sondern auch dort, wo nach wie vor gleichgeschlechtlichen Partnern nur ein besonderes Rechtsinstitut der eingetragenen Partnerschaft zur Verfügung steht. Wenig bekannt ist zudem, dass etwa die Rechtsprechung in der Mehrzahl der US-amerikanischen Bundesstaaten, in denen kein solches Rechtsinstitut für gleichgeschlechtliche Partner besteht, gleichwohl keinerlei Mühe damit bekundet, gleichgeschlechtliche Paare zur gemeinsamen Adoption zuzulassen. Entscheidend ist in jedem Fall ausschließlich das Kindeswohl und nicht die sexuelle Orientierung oder der Status der Adoptionswilligen. Auf internationaler Ebene liegen inzwischen zudem viele psychologische Untersuchungen zur Situation und Entwicklung von Kindern in gleichgeschlechtlichen Familien vor, die allerdings ein gänzlich anderes Bild zeichnen, als es Herr Dr. Schüffner hier nahelegen wollte. Sie alle bestätigen, dass in Bezug auf intellektuelle, psychische, soziale, emotionale und sexuelle Entwicklung keinerlei Unterschiede zu Kindern aus heterosexuellen Familien zu verzeichnen sind. Kinder aus gleichgeschlechtlichen Familien scheinen allenfalls etwas mehr Toleranz aufzuweisen. Aus Sicht des Kindeswohls gibt es deshalb keine Gründe, die für eine Aufrechterhaltung des Verbots der gemeinsamen Adoption durch gleichgeschlechtliche eingetragene Partner sprechen. Im Gegenteil: Gerade das Kindeswohl gebietet es, die gemeinsame Adoption zu ermöglichen, sofern diese im Einzelfall dem Kindeswohl dient. Denn wir müssen uns immer vor Augen führen: Was wir verhindern können, ist die rechtliche Anerkennung einer Elternschaft; die faktische, die soziale Elternschaft des gleichgeschlechtlichen Partners wird damit nicht verhindert, und wenn wir diese faktische, soziale Elternschaft des gleichgeschlechtlichen Partners nicht rechtlich absichern, dann droht das Kindeswohl im Falle der Trennung der Partner gefährdet zu werden, aber das wurde hier auch bereits ausgeführt; ebenfalls: Im Falle etwa des Todes des Elternteils, der als rechtlicher Elternteil des Kindes gilt.

Zusammenfassend denke ich, dass, wenn man in Deutschland den Schritt der Öffnung der Ehe nicht wagen möchte, wofür es vielleicht gute Gründe geben mag aufgrund des Art. 6 GG, so sollte doch in den noch offenen Bereichen eine weitgehende Gleichstellung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaften angenommen werden.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt abschließend Herr Siegfried, Rechtsanwalt und Notar aus Berlin. Bitte schön Herr Siegfried.

SV Dirk Siegfried: Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, der Umstand, dass die deutsche Justiz bisher dem Gleichstellungsbegehren nicht sehr wohlwollend gegenüber steht, ist ja schon mehrfach angesprochen worden. Daher sind wir ja letztlich in den meisten Verfahren gescheitert. Es ist möglicherweise auch im Gesetzgebungsverfahren interessant, sich zu überlegen, warum das der Fall ist. Wenn das auf generelle Vorbehalte in der Justiz zurückzuführen wäre, wäre das zumindest ein Aspekt den man bedenken müsste. Ich denke, nach meinen Erfahrungen in den Verfahren – ich habe einen Teil dieser Verfahren, die mit den Urteilen, die hier schon angesprochen sind, endeten – betrieben, ist das nicht der Fall. Es ist nicht so, dass hier generelle Vorbehalte der Justiz gegenüber Homosexuellen gegeben sind, sondern ich habe stark den Eindruck, dass sich die Justiz hier dagegen wehrt, die Aufgabe des Gesetzgebers wahrnehmen zu sollen, wie dies im Zusammenhang mit dem LPartG im Jahre 2001 geschehen ist. Damals wurde gesagt, die fehlenden Rechte holen wir uns in der Justiz. Ich habe den Eindruck, dass die Justiz einfach sagt, das wollen wir doch erstmal sehen. Aber nicht als gegen Homosexuelle gerichtet, sondern insofern, dass sie eben sagen, wir sind hier nur die Justiz und nicht die Gesetzgebung. Deutlich oder bestätigt wird diese Analyse dadurch, dass in den Rechtsbereichen, in denen die Gleichstellung durch das Gesetz erfolgt ist, plötzlich völlige Ruhe herrscht, also insbesondere im Ausländerrecht, einem Rechtsbereich, in dem ich sehr viel gearbeitet habe: Vor dem Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes war festzustellen, dass bundesweit im Jahr 2001, als es dann das Gesetz gab, diese gesamten Verfahren und diese Schwierigkeiten mit den Arbeitsgenehmigungen, den Aufenthaltsgenehmigungen für binationale Paare beendet waren. Es war Ruhe. Es gab dann auch keinen Widerstand mehr innerhalb der Justiz und ich hatte den Eindruck, dass sowohl Justiz als auch Verwaltung – und zwar bundesweit – froh waren, dieses Thema der Sonderbehandlung los geworden zu sein und jetzt endlich wieder die Dinge anwenden zu können, die eben aus dem Aufenthaltsrecht oder aus dem Arbeitsgenehmigungsrecht als Normen für Ehepaare bekannt waren und wo man sich auf vertrautem Boden befand. Es gab eine einzige Ausnahme, muss man ehrlicherweise dazu sagen, das deckt sich mit dem, was meine Vorrednerin aus der Schweiz

berichtet hat: Im Stiefkindadoptionsrecht ist zu beobachten gewesen, dass es eine Übergangszeit von etwa ein bis zwei Jahren gab, in der ich den Eindruck hatte, dass die Justiz trotz der gesetzlich erfolgten Gleichstellung doch große Schwierigkeiten damit hatte, sich an diesen Gedanken zu gewöhnen. Diese Schwierigkeiten haben sich meiner Einschätzung nach inzwischen gelegt. Auffallend ist, dass es diese Schwierigkeiten bei den Jugendämtern nicht gab. Bei den Jugendämtern waren sofort nach Inkrafttreten des Überarbeitungsgesetzes Anfang 2005 und sind bis heute die Stellungnahmen durchgängig positiv und es gab auch überhaupt gar keine Probleme damit, zu akzeptieren, sogar zu begrüßen, dass Kinder nun zwei Mütter haben. Ich habe als Notar und Anwalt, überwiegend als Notar, ungefähr 50 bis 100 Verfahren von Stiefkindadoptionen bisher betrieben und in keinem einzigen Verfahren war die Stellungnahme der Jugendämter negativ. Im Gegenteil, sie sind durchgängig, wirklich in 100 Prozent aller Fälle, ausnahmslos positiv. Die Ämter befürworten die Stiefkindadoption. Ergebnis ist, dass dann, wenn der Gesetzgeber sagt, wir wollen die Gleichbehandlung, es meiner Einschätzung nach bei den Rechtsanwendern sogar zu einer Erleichterung führt, die von ihnen begrüßt wird.

Ich möchte noch kurz auf die europäische Rechtsentwicklung eingehen, zu der überwiegend schon vorgetragen wurde. Ich möchte aus der Praxis berichten, dass die Anliegen, die Fälle, in denen Menschen eine Lebenspartnerschaft oder eine gleichgestellte Lebenspartnerschaft oder eine gleichgeschlechtliche Ehe aus dem Ausland mit nach Deutschland bringen, sehr stark zunehmen. Ich meine, dass bei mir schätzungsweise ein- bis zweimal pro Woche ein neues Paar auftritt oder sich meldet, das eben aus Belgien mit einer gleichgeschlechtlichen Ehe kommt oder aus Spanien mit einer gleichgeschlechtlichen Ehe oder aus Schweden mit einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit gleichen Rechten und das doch häufig recht konsterniert ist, wie in Deutschland damit umgegangen wird und in welcher Rechtsunsicherheit sie sich befinden und die in der Tat – und meines Erachtens völlig zu Recht – Deutschland hier im europäischen Vergleich als rückständig erleben. Dazu ist noch zu sagen, dass in der Begründung des Gesetzentwurfes der GRÜNEN dieses Urteil des Bundesfinanzhofes zitiert ist, in dem gesagt wird, dass die gleichgeschlechtliche Ehe als Lebenspartnerschaft fortgilt. Das ist richtig. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden. Es ist allerdings keine abschließende Entscheidung für alle möglichen Rechtsbereiche, das heißt, die Rechtsunsicherheit

ist sogar noch sehr viel größer, als dieses Bundesfinanzhofurteil vermuten lässt. Ergebnis ist, durch die Gleichstellung, die hier vorgesehen ist, kann man den Paaren signalisieren, dass sie hier willkommen sind und die Bundesrepublik nicht so rückständig ist, wie es aktuell scheint. Ferner würden zahlreiche Verfahren, die in Zukunft noch sehr stark zunehmen werden, vermieden, so dass auch in diesem Punkt die Vorhaben, die hier angeregt werden, dazu dienen, Justiz und Verwaltung zu entlasten. Das gilt nicht nur für die Anerkennung ausländischer Lebenspartnerschaften und ausländischer Ehen, sondern generell gilt, dass das Gleichstellungsbegehren, das mit den Anträgen verfolgt wird, meines Erachtens dazu führen wird, dass der Staatshaushalt entlastet wird. Es ist so, dass diese Verfahren die Justiz und die Verwaltung unendlich belasten. Nicht unendlich, aber jedenfalls sehr, sehr stark belasten und wir es nicht nur mit diesen Verfahren selbst zu tun haben, sondern diese ganzen Hilfskonstruktionen, die sich aus diesen Verfahren ergeben, dazu führen, dass erhebliche Kosten verursacht werden. Es ist, denke ich, kein Zufall, dass in den beiden Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht, in denen es um die Gleichstellung ging, nämlich einmal beim Familienzuschlag und einmal bei der berufsständischen Versorgung, die jeweiligen Vertreter der Gegenseite ganz erschrocken waren darüber, was jetzt von ihnen verlangt wird. Dass sowohl die Dame, die das Land Baden-Württemberg vertreten hat beim Familienzuschlag als auch der Kollege, der die berufsständische Versorgung Rheinland-Pfalz vertreten hat, erschrocken waren, dass sie jetzt im Falle des Familienzuschlags jeden Monat neu berechnen müssen, ob nun die Partnerin auch wirklich wenig genug verdient und im Falle des Versorgungswerks der Kollege da völlig fassungslos war, was das denn jetzt eigentlich bedeuten soll, dass das Versorgungswerk nun überprüfen soll, ob sich die Lebenssituation angeglichen hat. Ich denke, in beiden Fällen wäre es vom Praktischen her gesehen so, dass beide sehr viel zufriedener oder besser damit hätten leben können, wenn die Gleichstellung durchgeführt worden wäre. Ergebnis ist, es wird immer debattiert über die Kosten der Gleichstellung, aber es wird nie debattiert – erstaunlicherweise – über die Kosten der Ungleichbehandlung. Möglicherweise geht es nicht auf Null aus, aber ich denke, es müssen auch diejenigen, die hier als Protagonisten der Ungleichbehandlung auftreten, rechtfertigen, warum sie den Staatshaushalt in dieser Weise mit den Kosten der Absicht, hier ungleich zu behandeln, belasten.

Was ebenfalls schon mehrfach angesprochen ist, – es ist immer etwas nachteilig, wenn man als letzter spricht –, sind die Nichtannahmebeschlüsse des Bundesverfassungsgerichts. Da möchte ich mich im Wesentlichen vor allem dem Vortrag von Herrn Prof. Muscheler anschließen mit einer Ausnahme, da möchte ich sogar heftig widersprechen, nämlich was die Bindungswirkung angeht. Die Beschlüsse des Zweiten Senats, genauer der Ersten Kammer des Zweiten Senats vom 6. Mai 2008 sind Nichtannahmebeschlüsse und als solche nicht bindend. Was ich bemerkenswert fand, war, dass Herr Prof. Jestaedt sehr deutlich gemacht hat, dass er das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 2002 ablehnt, wo eben das Abstandsgebot beerdigt worden ist. Letztlich zeigt das gerade, dass auch der Nichtannahmebeschluss vom 20. September 2007 im Widerspruch steht zu eben diesem vorangegangenen Urteil des Ersten Senats. Ergebnis ist, denke ich, sehr klar, dass die Erste Kammer des Zweiten Senats nicht durch Nichtannahmebeschlüsse hätte entscheiden dürfen, sondern die Frage in beiden Fällen wegen der grundsätzlichen Bedeutung dem Senat hätte vorlegen müssen. Ich denke, dass dürfte relativ – unter Juristen kann man über alles streiten – aber relativ eindeutig sein. Der Umstand, dass sie es nicht gemacht haben, zeigt meines Erachtens, dass sie selber offenbar nicht darauf vertraut haben, dass sie die übrigen fünf Mitglieder des Senats überzeugen können und das gibt insofern, so schlimm ich diese Beschlüsse finde, doch etwas Anlass zur Hoffnung. Insbesondere meine ich, dass es doch ein bemerkenswertes Zeichen dafür ist, dass diese drei Herren, die da so entschieden haben, sich offenbar als mit dem Rücken zur Wand stehend ansehen, weil sie ansonsten nicht in dieser Weise bemerkenswert gegen die Regeln ihrer eigenen Kunst verstoßen hätten. Nun kann man darüber beliebig reden. Ich denke, dass klar ist, es gibt einen Widerspruch zwischen der Ersten Kammer des Zweiten Senats einerseits und dem Ersten Senat und auch dem EuGH andererseits und ich bin sehr optimistisch, dass sich weder der Erste Senat das bieten lassen wird noch der EuGH. Ich denke, für die Politik stellt sich letztlich die Frage, ob man sich neben diese drei Herren an die Wand stellen will oder ob man offensiv damit umgehen und sagen will: Nein, mit der Ungleichbehandlung soll Schluss sein. Was relativ neu an diesem Beschluss vom 6. Mai 2008 ist, dass gesagt wird, jetzt plötzlich sollen die Kinder erhalten dafür, dass dieser Familienzuschlag gezahlt wird. Das ist auch sehr erstaunlich, da, seit es diesen Familienzuschlag gibt, noch nie jemand auf die Idee gekommen ist zu sagen, dieser Familienzuschlag dient nun zur Förderung der

Kindererziehung. Darüber lässt sich unter Umständen auch reden, dass die Privilegien der Ehe daraufhin abgeklopft werden, was dient jetzt eigentlich der Kindererziehung und was nicht. So gesehen, wenn man zu dem Ergebnis kommt, irgendetwas dient der Kindererziehung, dann mag das dazu führen, dass man eben sagt, wir ändern das Ganze. Das heißt, dann muss es aber auch konsequent geändert werden, wenn Politik und Gesetzgebung glaubwürdig bleiben wollen und dann muss man eben auch sagen, wir nehmen es auch den kinderlosen Ehepaaren weg und geben es eben auch den Lebenspartnerschaften, die Kinder haben, gerade weil gleiche Dinge gleich behandelt werden müssen. Weil die Dinge auch konsequent behandelt werden müssen, wenn man darauf Wert legt, dass sozusagen in der Bevölkerung Ernst genommen wird, was an Zielen angeblich mit der Politik verfolgt werden soll.

In dem Zusammenhang noch zwei Punkte zu Ihnen, Herr Prof. Jestaedt. Das eine, was ich bemerkenswert fand, war der Begriff Lebensstile in diesem Zusammenhang. Es geht bei dem Unterschied zwischen Ehen und Lebenspartnerschaften weder mit Kindern in beiden Fällen noch ohne Kinder in beiden Fällen um die Frage von Lebensstilen. Man mag das bedauern oder nicht, aber ein kinderloses Ehepaar hat den gleichen Lebensstil wie eine kinderlose Lebenspartnerschaft und ein Ehepaar mit Kindern hat den gleichen Lebensstil wie eine Lebenspartnerschaft ohne Kinder. Das ist keine Frage von Lebensstilen.

Zur gemeinsamen Adoption ist eigentlich schon genug gesagt. Es geht in diesem Fall nicht darum, dass man sagt, man will aus Gleichstellungsaspekten unbedingt ein Recht auf Kinder. Es geht nicht um ein Recht auf Kinder, sondern es ist aus der Erfahrung die Einschätzung zu bestätigen, dass es gerade das Kindeswohl ist, was die Zulässigkeit der gemeinsamen Adoption fordert. Die Wahrung des Kindeswohls wird im Adoptionsverfahren sowieso berücksichtigt, ist kraft Gesetzes zu berücksichtigen. Es ist auch meines Erachtens nie von irgendwem gefordert worden, dass das Kindeswohl nicht mehr gilt. Es muss einfach gesetzgeberisch klargestellt werden, dass dann, wenn es im Kindeswohl liegt, es eben zulässig sein muss, dass das Kind zwei Mütter oder zwei Väter hat. Die bisherige Situation trägt letztlich den Wunsch zur Ungleichbehandlung auf dem Rücken des Kindeswohls aus, was meines Erachtens nicht akzeptabel ist.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Wir kommen damit zur ersten Fragerunde. Entsprechend dem im Rechtsausschuss bewährten Verfahren sammeln wir zunächst Fragen der Kollegen. Jede Kollegin, jeder Kollege hat die Möglichkeit, in der ersten Runde zwei Fragen zu stellen. Jede Frage an maximal zwei Sachverständige. Die Fragen werden am Anfang der Fragestellung an einen Sachverständigen adressiert und wenn Sie Adressat einer Frage sind, machen Sie sich am besten eine kurze Notiz, damit Sie sie dann nachher in der Antwortrunde beantworten können. Jetzt beginnt Frau Kollegin Lambrecht.

Sabine Lambrecht (SPD): Ich habe zwei Fragen an Herrn Dr. Schüffner. Sie haben sowohl in Ihrem mündlichen, als auch in Ihrem schriftlichen Statement ausgeführt, dass es bei einer Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare unumstritten Tatsache sei, dass Kinder, die mit gleichgeschlechtlichen Paaren aufwachsen, regelmäßig Diskriminierungs- und Stigmatisierungserfahrungen machen und diese dann auch zu entwicklungspsychologischen Störungen und Traumata führen würden. Zum Einen würde ich gerne wissen, auf welche Studie Sie diese These stützen und wie Sie dies in Zusammenhang bringen mit unserem allgemein gültigen Grundsatz, dass Adoption – egal welche Adoption, ob die einfache Adoption oder die Stiefkindadoption – nur dann erfolgen darf, wenn das Kindeswohl entsprechend berücksichtigt wird. Mein Verständnis vom Kindeswohl würde dem widersprechen. Wie erklären Sie sich, dass nichtsdestotrotz 100 Prozent aller Stiefkindadoptionen eben auch von Jugendämtern befürwortet werden? Diese Studien würden mich am allermeisten interessieren.

Jörg van Essen (FDP): Ich schließe mich dem an, denn ich habe das auch mit Interesse bei Ihnen, Herr Dr. Schüffner, gelesen; insbesondere Ihren Hinweis, dass möglicherweise durch das Aufwachsen in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft Entwicklungsstörungen auftreten könnten bis dahin, dass die Kinder selbst homosexuell werden. Ich habe deshalb die Frage an die beiden Sachverständigen aus dem Bereich der Familienwissenschaft: Haben Sie irgendwelche Erkenntnisse in dieser Richtung? Wenn es nämlich richtig wäre, was der Kollege Dr. Schüffner sagt, dürften wir ja gar keine homosexuellen Menschen haben, da die meisten in einer heterosexuellen Beziehung und offensichtlich in deren Prägungswirkung

aufwachsen, so dass das dann eigentlich gar nicht sein könnte. Deswegen würde mich mal sehr interessieren, was Sie dazu sagen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Herr Kollege van Essen, an wen haben Sie jetzt die Frage gerichtet?

Jörg van Essen (FDP): An die beiden Damen aus dem Recht der Familienwissenschaft. Ich kann das gerne noch einmal wiederholen. Das sind einmal Frau Prof. Dethloff und Frau Prof. Schwenzer.

Die zweite Frage, die ich habe: Herr Prof. Jestaedt ist sehr kritisch mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Juli 2002 umgegangen und wirft ihm vor, dass das Bundesverfassungsgericht den Art. 6 Abs. 1 GG verkannt hat. Herr Siegfried, ich bitte Sie um eine Stellungnahme dazu.

Volker Beck (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Jetzt ist Herr Muscheler gerade draußen, oder ist er noch im Saal? Ich wollte zunächst auf die Antragslage aufmerksam machen. Aber dann komme ich erst einmal zu den Ausführungen, die hier gemacht wurden und frage Herrn Bruns, ob man das nicht anders sehen muss. Herr Prof. Jestaedt hat – genau wie Herr Dr. Schüffner – hier seine verfassungsrechtlichen Theorien dargelegt, die nicht ganz mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zusammenkommen, weil das zitierte Urteil den Satz enthält: „...der besondere Schutz der Ehe in Art. 6 Abs. 1 GG hindert den Gesetzgeber nicht, für die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft Rechte und Pflichten vorzusehen, die denen der Ehe gleich- oder nahekommen.“ Soweit Sie sagen, das Ganze würde hier womöglich verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen, sind das zumindest nicht die Bedenken des Bundesverfassungsgerichts, sondern Ihre kulturpolitisch begründeten Vorstellungen. Ich möchte Herrn Bruns zur Einschätzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte befragen. In der Vergangenheit hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg bei Diskriminierungsurteilen, Diskriminierungsfällen nach Art. 14 EMRK immer wieder gesagt, eine Unterscheidung sei nur dann zulässig, wenn sie einem legitimen Ziel dient und wenn sie zur Erreichung dieses legitimen Ziels notwendig und verhältnismäßig ist. Nun hat das Bundesverfassungsgericht im zitierten Urteil gesagt,

der Gesetzgeber könne die Lebenspartnerschaft mit der Ehe gleichstellen, er könne sie auch benachteiligen, aber die Benachteiligung sei auf jeden Fall aus Verfassungsgründen zum Schutze der Ehe und Familie, einem womöglich legitimen Ziel, nicht notwendig. Ist es nicht so, dass man dann zu dem Ergebnis kommen muss, dass aus EMRK-Sicht europarechtlich eine Differenzierung zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft heute nicht mehr zulässig ist? Unabhängig davon, ob das Bundesverfassungsgericht bei „nackter“ Auslegung der Verfassung ohne Interpretation der EMRK zu dem Ergebnis kommt, man dürfe das, aber es eigentlich bei Heranziehung der EMRK zu diesem Ergebnis auch nicht mehr kommen dürfte, wenn es die Rechtsprechung aus Straßburg reflektiert?

Jetzt ist Herr Prof. Muscheler wieder da, deshalb möchte ich ihn fragen, Sie haben in Ihrem Statement, das ist leider ein wenig untergegangen, gesagt, die Zeit sei reif für eine vollständige Angleichung der Lebenspartnerschaft an die Ehe und haben dann gesagt, wir sollten erst einmal unsere Hausaufgaben im Zivil- bzw. im Familienrecht machen. Einerseits wollte ich Sie darauf hinweisen, dass wir neben dem Gesetzentwurf zu den Rechtsbereichen, die wir geregelt haben, einen Antrag eingereicht haben, in dem steht – und den haben wir vor dem Gesetzentwurf festgestellt, weil wir gehofft haben, die Regierung möge uns helfen –, dass die rechtliche Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe vollendet werden soll und dann insbesondere Rechtsbereiche aufgeführt, bei denen der Abstand besonders ins Auge fällt, aber natürlich die Probleme, die Sie angesprochen haben, – mögen sie womöglich auch nur akademischer Natur sein – nicht aufrecht erhalten wollen. Was würden Sie uns denn raten, um die Gesetzgebung weiter zu gestalten? Erstens: Halten Sie die Rechtsfolgen, die wir in unserem Gesetzentwurf vorgesehen haben, für einerseits rechtspolitisch und verfassungsrechtlich wünschbar und zulässig? Zweitens: In welcher Art und Weise würden Sie denn im Familienrecht die Angleichung, die ich auch für richtig und notwendig halte, vornehmen? Indem wir das alte Partnerschaftsgesetz womöglich zur Seite legen und sagen, wir machen das in einem Paragraphen und verweisen nach dem Motto: Erhält die gleichen Rechtsfolgen wie bei der Ehe, soweit gesetzlich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist? Damit hätte man zumindest vorgebaut, falls man irgendetwas vergisst, was man nicht vergessen wollte. Das war übrigens der Vorschlag, den wir damals in der Koalition nicht durchsetzen konnten. Oder haben Sie einen anderen Vorschlag oder

würden Sie sagen, wir sollen das einzeln ausbügeln und wären Sie dann bereit, dem Ausschuss für das einzeln Ausbügeln womöglich noch eine enumerative Aufzählung der zu regelnden Sachverhalte zukommen zu lassen?

Ute Granold (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Prof. Dr. Jestaedt und an Herrn Prof. Dr. Muscheler, und zwar geht es um die Stiefkindadoption bzw. Volladoption. Herr Prof. Dr. Muscheler, Sie haben in der FamRZ 2004 einen Aufsatz geschrieben zum Recht von Stieffamilien und haben hier eine ganze Menge von Defiziten aufgezeigt und uns auch hier Hausaufgaben aufgegeben, was die Reform des Stiefkindrechts und der Adoption angeht. Meine Frage: Stehen Sie noch dazu, wenn Sie hier gleichzeitig eine vollständige Gleichstellung zwischen Ehe und Lebenspartnerschaften als sinnvoll darstellen? An Herrn Prof. Dr. Jestaedt genau die gleiche Frage vor dem Hintergrund des Kindeswohls – das ist ein Begriff, der hier sehr stark strapaziert wird: Was ist Kindeswohl? Ist es das, was man gerne hätte? Nämlich eine Stabilisierung der Lebenspartnerschaften auf dem Rücken der Kinder? Das kleine Sorgerecht z. B. haben wir heute schon im Gesetz. Adoption, ob Stiefkind oder Volladoption, ist ja nicht nur eine rechtliche Regelung für das Kind während der Minderjährigkeit, sondern wirkt auch darüber hinaus zeitlebens für das Kind. Es begründet auch Pflichten des Kindes gegenüber den Eltern, den Elternteilen, die es adoptiert haben und vieles andere mehr. Meine Frage, wo bleibt hier das Kindeswohl und das Recht des Kindes, weil hier eine Entscheidung getroffen wird, die das ganze Leben lang wirkt, vor dem Hintergrund der Verfassung?

Dr. Barbara Höll (Die LINKE.): Ich möchte Herrn Bruns und Herrn Dr. Graupner befragen, meine Frage geht in dieselbe Richtung wie die von Herrn Beck. Wir sind als LINKE auch für die völlige Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaften und ich möchte von Ihnen noch eine Meinung dazu hören, ob ich es als Nichtjuristin richtig verstanden habe, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahre 2002 uns nicht hindert, für eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft Rechte und Pflichten zu begründen, die der Ehe gleichkommen? Dass also wirklich die Entscheidung, eine Gleichstellung vorzunehmen, nur eine rechtspolitische ist und aus europarechtlicher Sicht praktisch eine Entscheidung für die Gleichstellung notwendig und richtig wäre?

Ich möchte dann Sie beide noch fragen – ich habe die Ausführungen von Herrn Schüffner mit sehr großem Erstaunen zur Kenntnis genommen –, wie dann das Kindeswohl von vielen Alleinerziehenden durchgesetzt wird, die ja auch Defizite haben, weil der Partner nicht da ist. Vielleicht sind dann in der Werteskala zwei Partner noch besser als eine Lebenspartnerschaft oder als gar kein Partner und nur Mutter oder Vater, was ich noch nicht ganz verstehe. Ich möchte Sie beide fragen, was auch in der Fragestellung von Frau Lambrecht vorkam, ob das Ihrer Meinung nach denn eigentlich eine echte Begründung ist, wenn ich mit der bestehenden Diskriminierung begründe, dass dann die Kinder auch diskriminiert werden. Wenn ich das richtig gelesen habe. Diese zirkuläre Argumentation, ob das üblicherweise so gehandhabt wird oder ob man da nicht vielleicht bei der Diskriminierung anfangen könnte und sollte, um mit der Beseitigung einer Diskriminierung dann auch Folgediskriminierungen, die bestehen oder nicht bestehen, auszuschließen.

Josef Winkler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe zwei Fragen, die eine richtet sich an Herrn Siegfried und Frau Prof. Dethloff zu der Frage des Kindeswohls. Es ist ja so, dass bei einer Einzeladoption dann auch nur ein Elternteil, nämlich das adoptierende, unterhaltspflichtig ist. Ist es denn nicht aus Sicht des Kindeswohls auf jeden Fall eine bessere Lösung, wenn hier zwei unterhaltspflichtige Erwachsene für das Kind Verantwortung übernehmen?

Dann habe ich eine Frage an Herrn Dr. Schüffner. In Ihrer schriftlichen Stellungnahme haben Sie – was auch Frau Dr. Höll gerade angesprochen hat – die Formulierung gefunden, dass Kinder, die mit gleichgeschlechtlichen Paaren aufwachsen, regelmäßig und vor allem durch Gleichaltrige hervorgerufene Diskriminierungs- und Stigmatisierungserfahrungen machen. Das führt Sie dann zu der Folgerung, dass man das wohl besser bleiben ließe. Was würden Sie denn allen anderen raten? Es gibt ja nun eine ganze Reihe von Diskriminierungstatbeständen, die auch gesetzlich normiert sind, die also so regelmäßig stattfinden, so dass man per Gesetz festgelegt hat, dass das nicht zulässig ist. Wie würden Sie es zum Beispiel bewerten aus Sicht des Kindeswohls, wenn Juden in Deutschland eine Adoption vornehmen oder andere wegen ihrer Rasse oder sonst Verfolgte und immer wieder diskriminierte Menschen? Liegen Ihnen da auch Erkenntnisse vor, dass so

was zur Traumatisierung durch die Diskriminierung Gleichaltriger führt und sollte man das deshalb besser unterlassen?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Es liegen keine weiteren Wortmeldungen für die erste Fragerunde mehr vor, deswegen beginnen wir jetzt in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge mit der Beantwortung. Es beginnt Herr Siegfried auf die Fragen des Kollegen van Essen und des Kollegen Winkler. Bitte schön.

SV Dirk Siegfried: Es geht einmal um die Bedeutung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 2002. Da ist zur historischen Einordnung zu sagen, dass es vorher in der Rechtswissenschaft eine sehr große Debatte gab, ob aus Art. 6 GG ein Abstandsgebot folgt. Die, das muss man wohl ehrlich sagen, überwiegende Auffassung in der Rechtswissenschaft – jedenfalls soweit sie veröffentlicht worden ist, das ist ja auch immer nur ein bestimmter Teil – war wohl gewesen, jawohl, daraus folgt ein Abstandsgebot. Es ist dann – denke ich – dem Plädoyer des hier anwesenden Manfred Bruns zu verdanken, dass sich das Bundesverfassungsgericht zu dieser Frage geäußert hat, obwohl es gar nicht nötig gewesen wäre, weil dieses Abstandsgebot ja, wenn man mal unterstellt, es hätte es gegeben, durch das Lebenspartnerschaftsgesetz gewahrt wurde. Dennoch hat das Bundesverfassungsgericht, der Erste Senat, ausdrücklich klargestellt, dass es ein solches Abstandsgebot nicht gibt, dass der Gesetzgeber also die Möglichkeit hat, wenn er es denn will, Ehe und Lebenspartnerschaft gleichzustellen, weil es eben keine Konkurrenz zwischen beiden Rechtsinstituten gibt. Diese Entscheidung ist aus mehrfacher Sicht sehr zu begrüßen. Einmal natürlich aus Gleichstellungsaspekten, aber auch, weil damit diese unselige Debatte einfach mal entschieden ist. Es war auch – denke ich – das Anliegen von Manfred Bruns zu sagen, egal wie es ist, wir müssen einfach wissen, worauf wir uns einstellen können und Gott sei Dank hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts in diesem Sinne entschieden. Dieses Urteil ist auch anders als die Nichtannahmebeschlüsse der Ersten Kammer des Zweiten Senats bindend. So gesehen ist es aus Ihrer Sicht eine verlorene Schlacht, jetzt noch darüber zu lamentieren, ob das Ganze nun richtig war oder nicht, diese Entscheidung ist schlicht und einfach bindend. Was für mich das überraschendste bisher in der Anhörung ist, ist, dass Sie sich offenbar dessen bewusst sind, dass die Erste Kammer des Zweiten Senats sich in Widerspruch zu diesem bindenden Urteil

des Ersten Senats gesetzt hat, was ich auch so sehe, dass eben das Abstandsgebot, das der Erste Senat beerdigt hat, quasi durch diesen Nichtannahmebeschluss der Ersten Kammer des Zweiten Senats wieder durch die Hintertür eingeführt werden sollte, indem da plötzlich wieder von einem Differenzierungsgebot, was letztlich genau das gleiche ist, die Rede ist. Um so schlimmer ist es, dass die Erste Kammer des Zweiten Senats sich angemaßt hat, diese Sache selbst zu entscheiden, statt sie wegen ihrer unzweifelhaft gegebenen grundsätzlichen Bedeutung dem gesamten Senat vorzulegen. Umso schärfer wird auch der Konflikt zwischen den beiden Senaten, und da ja die überwiegende Zahl der Verfassungsbeschwerden beim Ersten Senat anhängig ist, beziehe ich daraus einen gewissen Optimismus, dass der Erste Senat sich diese Anmaßung der Ersten Kammer des Zweiten Senats – den Widerspruch, und dann auch noch den Widerspruch in diese Form zu verpacken – nicht bieten lassen wird.

Zur zweiten Frage, den Unterhaltspflichten. Jawohl, ich sehe das so, dass es für die Kinder im Regelfall jedenfalls besser ist, wenn sie zwei unterhaltspflichtige Personen haben. Das gilt im Übrigen nicht nur für die Unterhaltspflicht, sondern auch für alle familienrechtlichen Verbindlichkeiten, nicht nur in Bezug auf die beiden Eltern. Das Bundesverfassungsgericht hat in einer sehr bemerkenswerten Entscheidung in einem Urteil vom 28. Februar 2007 (1 BvL 5/03) – ein Verfahren, in dem es gar nicht um Homosexualität ging, sondern um den Unterschied von Ehepaaren mit Kindern und Nichtverheirateten mit Kindern in Bezug auf die Samenspende – klargestellt, dass es für Kinder im Regelfall gut ist, wenn eine familienrechtlich verbindliche Beziehung zu zwei Menschen besteht, die wiederum untereinander in familienrechtlicher Hinsicht verbunden sind. Genau das ist die Situation von Lebenspartnerschaften eben auch. Das heißt, in jeglicher Hinsicht kann es im Kindeswohl liegen, dass zwei unterhaltspflichtige Personen da sind. Der Skandal der jetzigen Regelung ist ... Wir wollen ja nicht, dass zukünftig Kinder nur noch von Lebenspartnerschaften adoptiert werden dürfen und sonst von niemanden mehr, aber es ist aktuell so, dass es verboten ist. Es ist einfach verboten, dass ein Kind von zwei Lebenspartnern gemeinsam adoptiert wird. Zu sagen, das kann nie zulässig sein, liegt nicht im Kindeswohlinteresse.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt Frau Prof. Dr. Schwenzer auf die Frage des Kollegen van Essen.

SV Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer: Wahrscheinlich sind Kinder in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften, die in den letzten 15 Jahren am meisten erforschte Kindergruppe auf der Welt. Meine Aussage, die ich hier gemacht habe, stützt sich vor allem auf eine Sekundärstudie eines Baseler Kollegen, auf Prof. Dr. Udo Rauchfleisch, der die gesamten vorliegenden weltweiten Studien zu Kindern in diesen Gemeinschaften ausgewertet und in einem Buch zusammengefasst hat. Er hat sie darüber hinaus – bei uns in der Schweiz gibt es einen Kommentar zum Partnerschaftsgesetz, der einen psychologischen Teil enthält und da hat er nochmals die Ergebnisse dieser gesamten weltweiten Studien zusammengefasst – in Aufsätzen, auch in einer von mir herausgegebenen familienrechtlichen Zeitschrift in der Schweiz öffentlich gemacht. Ich darf nochmals wiederholen, diese Studien sind sich allesamt einig hinsichtlich vielfach geäußelter Vorurteile. Wir haben auch in den USA Stimmen von Juristen, die sich auf keinerlei empirische, sozialwissenschaftliche, psychologische Evidenz stützen, die behaupten, dass Kinder, die in gleichgeschlechtlichen Beziehungen aufwachsen, diskriminiert oder dass sie sich negativ entwickeln würden und dass sie sexuelle Präferenzen für dasselbe Geschlecht entwickeln würden. Alle diese Studien hingegen zeigen, dass derartige Unterschiede zwischen Kindern in gleichgeschlechtlichen Familien und Kindern in heterosexuellen Familien nicht vorliegen. Das geht bis in die Präferenzen für Musikstücke oder dergleichen, bei denen keinerlei Unterschiede zu verzeichnen sind. Weder im intellektuellen, psychischen, sozialen, emotionalen oder auch im sexuellen Bereich gibt es Unterschiede. Wie ich erwähnt habe, der einzige Unterschied, der sich offenbar abzeichnet in diesen Untersuchungen ist, dass diese Kinder offenbar mehr Toleranz für Andersartigkeit zeigen. Ich denke, dass in diesen Familien tatsächlich wahrscheinlich Toleranz stärker gefördert wird als in manchen heterosexuellen Familien, in den eben doch bestimmte Rollenmuster nach wie vor vorherrschen.

Ich möchte nochmals hervorheben, das scheint mir ganz wichtig zu sein, diese Kinder leben in gleichgeschlechtlichen Familien und es gibt schon viele gleichgeschlechtliche Familien. Übrigens scheint – so jedenfalls eine Untersuchung aus

den Niederlanden – der Kinderwunsch bei gleichgeschlechtlichen Paaren derzeit größer zu sein als bei heterosexuellen Paaren. Was wir nicht verhindern können, ist, dass Kinder in diesen Familien aufwachsen können, was wir nur verhindern können, ist, Regelungen im Sinne des Kindeswohls zu treffen, die eine rechtliche Elternschaft voraussetzen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt bitte Herr Dr. Schüffner zur Beantwortung der Fragen der Kollegen Lambrecht und Winkler.

SV Dr. Marc Schüffner: Vorher möchte ich kurz etwas zur Frage des Abgeordneten van Essen sagen, er hat zwar keine Frage an mich gestellt, aber gesagt, ich würde behaupten, man könne homosexuell werden, wenn man mit gleichgeschlechtlichen Paaren aufwächst. Wenn Sie sich meine Stellungnahme genau durchlesen, werden Sie feststellen, dass ich genau das Gegenteil sage.

Das einzige, was unbestritten ist, damit komme ich zur ersten Frage, ist die Stigmatisierung und Traumatisierung von Kindern. Ich werde Ihnen einen Wissenschaftler nennen, der, glaube ich, unverdächtig ist, homophob zu sein oder der Lebenspartnerschaft skeptisch gegenüber zu stehen. Herr Prof. Fthenakis ist einer der – würde ich sagen als Jurist, als Nichtsozialwissenschaftler – einer der bedeutendsten Familienexperten in der Bundesrepublik, unabhängig von parteipolitischer Couleur und auf den habe ich mich bezogen. Er sagt, dass es bei Kindern, die mit gleichgeschlechtlichen Erwachsenen aufwachsen, Stigmatisierungs- und Traumatisierungserfahrungen gibt. Ich kann Ihnen, wenn Sie wollen im Anschluss – ich habe darüber eine Dissertation geschrieben – auch die Seitenzahlen nennen und die Werke. Ich habe sie dabei. Sie können sicher sein, es ist keinesfalls so, wie das hier suggeriert wird, dass es diese Stigmatisierungs- und Traumatisierungserfahrungen nicht gibt und dass es völlig unproblematisch ist, gerade im Vergleich zu Kindern, die eben diese Stigmatisierungserfahrung nicht haben, weil sie mit Mutter und Vater aufgewachsen. Das ist das Erste.

Das Zweite, Sie haben mich gefragt, warum man das nicht so regeln könnte, dass in jedem Einzelfall das Kindeswohl berücksichtigt wird und von Fall zu Fall entscheidet, ob die betreffenden potentiellen Adoptiveltern in Frage kommen oder nicht. Dazu

will ich zwei Bemerkungen machen. Erstens, ich halte es selbstverständlich durchaus für möglich, dass es dem Kindeswohl dient, wenn es mit einem bestimmten gleichgeschlechtlichen Paar zusammenlebt. Das ist keinesfalls ausgeschlossen und darauf möchte ich auch nicht festgelegt werden. Die Frage ist hier die des Spielraums des Gesetzgebers. Der hat einen Typisierungsspielraum, der kann sagen, wir sehen typischerweise das Kindeswohl eher oder am ehesten legitimiert bei einer gemeinschaftlichen Adoption von Ehepaaren. Das hat er – um ein anderes Beispiel zu nennen – auch in anderer Hinsicht in unverdächtig Weise getan. Beispielsweise können auch verschiedengeschlechtliche nicht verheiratete Personen, die schon seit 20 Jahren zusammenleben und stabil sind, nicht gemeinschaftlich – jedenfalls nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen – ein minderjähriges Kind adoptieren, weil man da sagt, dass die rechtliche Stabilität, obwohl sie faktisch durchaus da ist, nicht gegeben ist. Daran kann man erkennen, dass der Gesetzgeber das Recht hat zu typisieren und typischerweise eine Zuordnung zu treffen zu Ehepaaren bei der gemeinschaftlichen Adoption. Zur Stiefkindadoption passt das Argument nicht wirklich, das Sie erwähnen, weil bei der Stiefkindadoption es klassischerweise so ist, dass das Kind schon mit dem gleichgeschlechtlichen Paar lebt, weil eben der Vater oder die Mutter ihr Kind mitbringt und dann nur die Frage ist, soll der andere jetzt nur dieses kleine Sorgerecht haben oder soll er auch ein „richtiges“ Verwandtschaftsverhältnis haben? Das ist unproblematischer als die Zuordnung eines Kindes, das noch nicht in dieser Gemeinschaft lebt und wo es erst einmal darum geht sozusagen, sowohl rechtliches als auch ein soziales Verhältnis zu dem betreffenden Paar herzustellen. Deswegen finde ich, ist es durchaus auch durch die Verfassung gedeckt. Ich habe versucht darzulegen, dass man die gemeinschaftliche Adoption von Minderjährigen auf Ehepartner beschränkt.

Zur Frage von Herrn Winkler: Da muss ich sagen, das Adoptionsrecht ist das falsche Instrumentarium zur Bekämpfung von Diskriminierung. Wir dürften uns alle einig sein, dass die Diskriminierung von Homosexuellen verwerflich ist und dass der Staat auch die Aufgabe hat, etwas dagegen zu tun, aber nicht mittels des Adoptionsrechts. Beim Adoptionsrecht steht einzig und allein das Kindeswohl im Mittelpunkt und nicht ein politisches Ziel, wie die verbesserte Akzeptanz von Lebenspartnern oder von Homosexuellen insgesamt. Da muss der Gesetzgeber bzw. muss der Staat andere Wege finden. Aber nicht mittels des Adoptionsrechts.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt Herr Prof. Dr. Muscheler auf die Fragen des Kollegen Beck und der Kollegin Granold.

SV Prof. Dr. Karlheinz Muscheler: Ich beginne mit der Frage von Frau Granold. In der Tat kann man Gleichstellung immer in zwei verschiedene Richtungen betreiben. Bei der Stiefkindadoption meine ich, dass man, bevor man das rechtspolitisch gut heißt, erst einmal überlegen muss, ist die Stiefkindadoption als solche sinnvoll? Ich glaube, so wie sie gegenwärtig geregelt ist, und zwar für Lebenspartner wie auch für Ehegatten, ist sie nicht besonders sinnvoll geregelt. Das hat mehrere Gründe. In Deutschland ist die Stiefkindadoption theoretisch schon nach dem ersten Tag nach Schließung der neuen Ehe oder nach Begründung der neuen Lebenspartnerschaft möglich. Es gibt ausländische Rechte, die dafür eine bestimmte Mindestfrist vorsehen. Weil das schon in Deutschland nach dem ersten Tag möglich ist, kommt es eben sehr häufig dazu, dass die Stiefkindadoption vorgenommen wird nicht im Blick auf das Kind und die schon entstandene gute Beziehung zwischen dem Stiefelternteil und dem Kind, sondern zur Festigung, zur dauerhaften Absicherung der Erwachsenenbeziehung, und vorgenommen wird zur Verdrängung des einen leiblichen Elternteils. Deswegen habe ich schon seit langem vorgeschlagen, dass man eine Mindestfrist für die Stiefkindadoption einführen soll. Eine gesetzliche Mindestfrist für die Zulässigkeit – ich glaube, es wäre sinnvoll, fünf Jahre abzuwarten, fünf Jahre Existenz der neuen Ehe oder der neuen Lebenspartnerschaft.

Zur Stiefkindadoption ist noch zusätzlich etwas zu sagen. Nach dem gegenwärtigen Lebenspartnerschaftsrecht ist die Stiefkindadoption nur bei einem leiblichen Kind des einen Lebenspartners möglich, aber nicht in Bezug auf ein Kind, das dieser Lebenspartner alleine adoptiert hat. Das ist eines der Hauptprobleme, denn wenn wir hier eine Fremdadoptation durch einen Lebenspartner zulassen, dann führt das jedenfalls bis zum Ende der Minderjährigkeit des Kindes dazu, dass dieses Kind zwingend nur einen Elternteil haben kann, jedenfalls von den faktischen Eltern. Ich glaube, zumindest in dem Bereich müsste man überlegen, ob es nicht doch sinnvoll wäre, statt der bloßen Einzeladoptation durch einen einzelnen Lebenspartner auch die gemeinsame Fremdadoptation zuzulassen. Bezüglich der Stiefkindadoption stehe ich auf dem Standpunkt: Ich bin nicht gegen die Stiefkindadoption, ich bin nur für eine

sachgemäße Einschränkung und zwar sowohl für Ehegatten wie für Lebenspartner gleichermaßen.

Zu Herrn Beck: Ich bin mit den vorgeschlagenen Änderungen im Beamtenrecht, im Steuerrecht einverstanden. Bedenken habe ich hinsichtlich des Zeitpunkts des Prozederes, dass man diese Änderungen vornimmt noch bevor man sich Gedanken gemacht hat über die mittlerweile unverkennbar gewordenen Mängel des Zivilrechts, des Lebenspartnerschaftsrechts. Ich glaube, man sollte die Gelegenheit nutzen, beides gleichzeitig zu reformieren. Das Richtige wäre, man würde das Vierte Buch des BGB um einen weiteren Abschnitt ergänzen. Bisher besteht das Vierte Buch mit der Überschrift Familienrecht aus drei Abschnitten. Abschnitt 1, Bürgerliche Ehe, Abschnitt 2 Verwandtschaft, Abschnitt 3 Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft. Meines Erachtens wäre es sinnvoll, nach dem Abschnitt 1 einen neuen Abschnitt 2 einzuführen mit der Überschrift: Eingetragene Lebenspartnerschaft. Dieser Abschnitt 2 könnte aus drei Paragraphen bestehen. Paragraph 1: Begründung der Lebenspartnerschaft, in etwa wie bisher. Paragraph 2: Die Lebenspartnerschaft wird grundsätzlich in allen Rechtsgebieten, nicht nur in denen des bürgerlichen Rechts, der Ehe gleichgestellt. Ausnahmen finden sich ausschließlich enumerativ aufgezählt in Paragraph 3 dieses Abschnitts. Paragraph 3: Von der analogen Anwendung des Eherechts sind bei der eingetragenen Lebenspartnerschaft ausgeschlossen: a) jetzt ist man im Bereich der politischen Entscheidung, gemeinsame Fremdadoptionen; b) was weiß ich. Das wäre die sinnvollste Alternative. Dann hätte man nämlich die Gebiete stets vor Augen, in denen die Angleichung noch nicht stattgefunden hat. Man könnte sich über diese Punkte in den nächsten Jahren unterhalten. Zweitens: Es wäre die Gefahr gebannt, dass man bei der jetzigen Vorgehensweise immer damit rechnen muss, dass man irgendeinen Paragraphen bei der Angleichung vergisst. Ein ganz einfaches Beispiel, was im Jahr 2005 passiert ist. Da heißt es jetzt im § 1 Abs. 3 Lebenspartnerschaftsgesetz: Man kann sich auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft versprechen. So, und nun hat man in allen Gesetzen, in denen vom Verlöbnis die Rede ist, ergänzend hinzuschreiben versucht, dies gilt auch für das Verlöbnis im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Es konnte nicht ausbleiben, dass man mehrere Normen vergessen hat, in denen das Verlöbnis auftaucht, aber nicht diese Gleichstellungsklausel. Beispiel: § 894 ZPO, da steht drin, man kann nicht ein Urteil vollstrecken, in dem man zur Eingehung einer Ehe verurteilt

worden ist. Das soll offenbar für die Lebenspartnerschaft anders sein? Denn die Gleichstellung ist nicht erfolgt. Was ich sagen will, eine solche Methode, ein neues Vorgehen, hätte zum Ergebnis eine klare Liste von Punkten, die noch nicht angeglichen sind, und man hätte die Gewissheit, dass in allen anderen Punkten rechtstechnisch Sauberkeit, Klarheit und Konsequenz herrschen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt Herr Prof. Dr. Jestaedt auf die Frage der Kollegin Granold.

SV Pr. Dr. Matthias Jestaedt: Ich denke, da sind mehrere Dinge abzuschichten. Es dürfte klar sein, dass die Schutznorm des Art. 6 Abs. 1 GG, soweit es die Ehe betrifft, auch die derzeit noch gültige gesetzgeberische Entscheidung trägt, die gemeinschaftliche Fremdoption auf Ehepartner zu beschränken. Umgekehrt, diese Regelung ist keineswegs verfassungsrechtlich zwingend. Der Gesetzgeber wäre wegen Art. 6 Abs. 1 GG aus meiner Sicht nicht gehindert, hier insoweit eine Gleichstellung herbeizuführen. Wichtig aber noch: Ich denke, die Frage der Adoption – und das ist schon mehrfach angeklungen – ist keine Frage, die zentral in Art. 6 Abs. 1 GG zu verorten ist, sondern das ist eine Frage von Art. 6 Abs. 2 GG, also eine Frage des Kindeswohls einerseits, der Elternrechte andererseits. Von daher würde ich sie entkoppeln von Fragen der Diskriminierung oder Nichtdiskriminierung, von Gleichbehandlung oder Ungleichbehandlung. Das scheint mir nicht das Elementare zu sein, weder in die eine noch in die andere Richtung.

Der zweite Punkt ist, soweit es sich um eine gemeinschaftliche Fremdoption handelt, muss derzeit noch darauf hingewiesen werden, dass wir völkerrechtlich eine Bindung eingegangen sind im Rahmen des europäischen Adoptionsabkommens, die insoweit noch eine gemeinschaftliche Fremdoption verbietet. Am 7. Mai 2008 hat das Ministerkomitee eine revidierte Fassung beschlossen, die aber wohl erst im November zur Unterzeichnung und dann später zur Ratifikation aufliegt. Wie das ausgeht, wissen wir im Moment nicht, wenngleich die Abkommen des Europarates erfahrungsgemäß eigentlich ganz guten Zuspruch finden. Deswegen dürfte das eine Frage der Zeit sein, bis das völkerrechtliche Hindernis beseitigt wäre.

Der dritte Punkt: Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme dargelegt, dass ich Probleme mit der Stiefkindadoption habe, wie sie derzeit nach dem Lebenspartnerschaftsüberarbeitungsgesetz ausgestaltet ist. Die beziehen sich aber auf das Elternrecht und beziehen sich nicht auf das Kindeswohl. Das möchte ich unterstreichen. Damit bin ich bei der eigentlichen Frage, die Sie gestellt haben. Im Blick auf das Kindeswohl stehen zwei Dinge im Vordergrund. Einmal die Einzelfallentscheidung. Es ist ein Grundsatz des deutschen Adoptionsrechts, dass es immer einer Einzelfallentscheidung bedarf und zum anderen, dass wir durch das Abstellen auf die Einzelfallentscheidung weniger in den Kategorien rechtlicher Institutionen denken, sondern – Frau Prof. Dr. Schwenzer hat darauf am stärksten hingewiesen – in Kategorien bestehender oder zu erwartender realer Beziehungen. Stiefkindadoption ist der einfachere, deutlichere Fall soweit es um die Absicherung bereits bestehender Beziehungen geht, und insoweit sehe ich nicht, wie man dagegen grundsätzlich das Kindeswohl in Ansatz bringen könnte. Ganz im Gegenteil. Also, unter dem Stichwort Kindeswohl – um das kurz zusammenzufassen – sehe ich persönlich keine Probleme, würde ich keine Hindernisse aufbauen, ganz im Gegenteil; unter diesem Gesichtspunkt, wenn ich den isolieren würde, würde vieles dafür sprechen, solche Adoptionen auch grundsätzlich zuzulassen unter dem Einzelvorbehalt der Prüfung.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt hat das Wort Herr Dr. Graupner auf die beiden Fragen der Kollegin Dr. Höll.

SV Dr. Helmut Graupner: Zur ersten Frage kann ich antworten, dass ich das genauso sehe, das ist auch von Kollegen hier schon angesprochen worden. Das ist – glaube ich auch – unbestritten. Es gibt nur unterschiedliche Ansichten, ob die Entscheidung richtig war. Ich glaube, es ist unbestritten, dass das Bundesverfassungsgericht gesagt hat, eine Lebenspartnerschaft darf gleich behandelt werden wie die Ehe. Die strittige Frage, die sich hier stellt, ist: War die Entscheidung richtig bzw. gibt es auch die Verpflichtung, gleich zu behandeln? Da bin ich der Ansicht, dass das nicht nur eine rechtspolitische Entscheidung des Gesetzgebers ist, sondern dass hier sowohl innerstaatlich wie auch von europäischer Ebene eine Gleichbehandlungspflicht besteht. Von Seiten des innerstaatlichen Gleichheitssatzes – es wird hier damit argumentiert, dass keine Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechtes vorliege,

sondern nur eine Ungleichbehandlung aufgrund der Geschlechterkombination –, so ersuche ich Sie, das Wort Geschlecht durch Rasse zu ersetzen. Überlegen Sie sich das mal. Dann würden die Nürnberger Rassengesetze nicht mehr gegen das Grundgesetz verstoßen. Damit ist – glaube ich – alles gesagt.

Was die europäische Ebene betrifft, die Europäische Menschenrechtskonvention, so gibt es hier – wie bereits angesprochen wurde –, die Judikatur, dieser Akt. Es müssen besonders schwerwiegende Gründe für eine Differenzierung vorliegen zwischen gleichgeschlechtlichen Partnerschaften auf der einen Seite und verschiedengeschlechtlichen Partnerschaften auf der anderen Seite, damit sie nach der Menschenrechtskonvention gerechtfertigt ist, denn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stuft eine Ungleichbehandlung aufgrund der sexuellen Orientierung genauso schwerwiegend ein wie eine Ungleichbehandlung aufgrund von Rasse, von Geschlecht oder von Religion. Deswegen müssen hier besonders schwerwiegende Gründe vorliegen. Es ist richtig, auch der Menschenrechtsgerichtshof hat anerkannt, dass es ein legitimes Ziel ist für einen Staat und einen Gesetzgeber, die traditionelle Familie zu fördern. Das ist nicht verboten. Das ist auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention unter der ständigen Judikatur des EGMR natürlich nicht verboten. Aber – und das hat er im Fall Karner gegen Österreich aus dem Jahr 2003 klar festgehalten – zur Erreichung dieses Zieles muss eine Ungleichbehandlung wirklich notwendig sein, nicht nur zulässig, nicht nur plausibel, nicht nur vernünftig, sondern notwendig, um dieses Ziel zu erreichen. Dann wäre eine Ungleichbehandlung, eine Benachteiligung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften zulässig. Kann dieses Ziel auch anders erreicht werden, als durch eine Benachteiligung gleichgeschlechtlicher Paare, dann ist es nicht zulässig. Hier ging es konkret um das Eintrittsrecht in den Mietvertrag nach dem Tod des Partners und der Menschenrechtsgerichtshof sah hier keine Förderung irgendeiner heterosexuellen Partnerschaft dadurch, dass man dem überlebenden gleichgeschlechtlichen Partner aus einer Mietwohnung auf die Straße setzt. Und ähnlich ist es bei vielen hier in Rede stehenden Vergünstigungen. Es wird heterosexuellen Ehepaaren nichts weggenommen, sie werden nicht weniger gefördert dadurch, dass man die Gleichbehandlung bei gleichgeschlechtlichen Paaren herbeiführt. Ganz generell verwundert mich ein wenig das Beharrungsvermögen und die Energie – das wurde auch schon angesprochen, das kostet ja auch Steuergelder –, die man hineinsteckt,

um mit aller Gewalt noch zu rechtfertigen, warum vielleicht doch noch eine Ungleichbehandlung gerechtfertigt sein könnte. Das entspricht nicht der europäischen Grundrechtsordnung. Das entspricht auch nicht den nationalen Verfassungsordnungen in Europa, denn alle diese Grundrechtsordnungen gehen nicht nur von der Freiheitsvermutung aus, sie gehen auch grundsätzlich von der Gleichheitsvermutung aus, besonders aufgrund der Merkmale, die ich hier angesprochen habe wie Klasse, Religion, Geschlecht und sexuelle Orientierung, die mittlerweile als gleichwertig angesehen werden. Ich erinnere auch an die Charta der Europäischen Grundrechte und verschiedene nationale Verfassungen, die das auch schon haben. Das heißt, wir müssten die Frage umdrehen: Warum ist eine Ungleichbehandlung notwendig? Und nicht mit aller Gewalt und Zähnen und Klauen die Ungleichbehandlung verteidigen und sagen, wenn sie vielleicht doch noch irgendwie gerechtfertigt werden könnte, sollen wir daran festhalten? Ganz abgesehen davon, dass der Gesetzgeber ja nicht nur dann tätig werden darf, wenn es grundrechtlich geboten ist, sondern eben das Parlament ganz andere Aufgaben hat als ein Verfassungsgericht, nämlich auch tätig zu werden, wenn etwas sinnvoll ist.

Zur zweiten Frage, zur Adoption. Es ist in meinen Augen genauso wie Sie gesagt haben, man kann Diskriminierung nicht mit Diskriminierung rechtfertigen. Das ist nicht nur meine persönliche Überzeugung, sondern ich halte es – wie ich das in meiner schriftlichen Stellungnahme am Ende auch dargelegt habe – mit dem Obersten Gerichtshof der USA, der bereits in den 80-iger Jahren einen ähnlichen Fall entschieden hat und der nur nicht Homosexualität betrifft. Hier ging es darum, dass ein leiblicher Vater mit weißer Hautfarbe nicht wollte, dass der neue Lebenspartner, der neue Ehemann seiner geschiedenen Frau, der schwarzer Hautfarbe ist, sein Kind mit weißer Hautfarbe adoptiert. Er hat genau damit argumentiert, dass er sagt, es würde genauso gut aufwachsen, der neue Lebenspartner würde genauso ein guter Vater sein. Aber dieses Kind, dieses weiße Kind mit einem schwarzen Vater, wird massiv diskriminiert werden, wird alle möglichen Nachteile haben – so wie das angesprochen wurde – und der Oberste Gerichtshof der USA hatte schon vor über 20 Jahren zu entscheiden, ob das ein rechtfertigender Grund ist, eine Adoption zu verweigern oder nicht. Er hat ganz klar gesagt, es mag außerhalb der Rechtsordnung und außerhalb des Einflussbereiches des Staates sein, dass in der Bevölkerung

Vorurteile bestehen und es mag sein, dass der Staat sie nicht völlig ausrotten kann, aber der Staat und die Rechtsordnung und insbesondere auch die Gerichte in ihren Entscheidungen dürfen diese Vorurteile nicht zur Grundlage ihrer Entscheidungen machen. Das ist das, was der Staat kann und was er aufgrund der Grundrechte auch tun muss. Wir brauchen gar nicht so weit über den Atlantik zu schauen – auch in Europa war es immer so, und zwar nicht nur in den homosexuellen Fällen, weit früher schon in den 80-iger Jahren, denken Sie an die Entscheidungen über die unehelichen Kinder gerade in Bezug auf Österreich, das da interessanterweise sehr beharrend war – dass gesagt wurde, die Mehrheitsmeinung kann einen Eingriff oder eine Ungleichbehandlung, einen Eingriff in die Grundrechte oder die Gewährung der Grundrechte nicht rechtfertigen. Wenn man sich überlegt, warum gibt es Grundrechte? Warum gibt es Menschenrechte? Die, die stark sind, die die reich sind, die die alle Ressourcen haben, die brauchen sie nicht. Die leben glücklich mit dem Faustrecht. Menschenrechte und Grundrechte brauchen diejenigen, die schwach sind, die die Hilfe des Staates brauchen, die die Hilfe der Justiz brauchen. Deswegen wäre es absurd und geradezu gegen den Grundgedanken der Menschenrechte zu sagen, ein Eingriff in die Grundrechte, eine Ungleichbehandlung ist deswegen gerechtfertigt, weil die Mehrheit der anderen Menschen genau dieser Meinung ist, dass du dieses Recht nicht bekommen sollst. Genau das sagen der Europäischen Menschenrechtsgerichtshof und auch die meisten nationalen Verfassungsgerichte. Gerade die Adoption von Kindern ist erledigt unter der Europäischen Menschenrechtskonvention. Im Fall E. B. gegen Frankreich im Januar 2008 hat der Europäische Menschenrechtsgerichtshof in der Zusammensetzung der Großen Kammer entschieden, dass einer homosexuellen Frau nicht verwehrt werden darf, ein Kind zu adoptieren und diese Frau lebte in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft. Das heißt, hier wäre genau dieser Verweigerungsgrund gegeben gewesen, dass man sagt, ein fremdes Kind, hier nicht ein Stiefkind, wird dieser Frau zur Adoption zugesprochen und lebt dann mit beiden Frauen in einer Partnerschaft. Das hat Frankreich verweigert und wurde deshalb vom Europäischen Menschenrechtsgerichtshof verurteilt.

Eines zusätzlich, zum Abschluss. Es gibt den Fall Wagner gegen Luxemburg aus Juni 2007, den ich Ihnen empfehlen würde, genau anzuschauen. Es wird nämlich nicht mehr nur die Frage sein, ob man in den einzelnen Ländern die Adoption zulässt

oder nicht, denn wenn Sie sich diesen Fall genau ansehen, – der ist genauso auf gleichgeschlechtliche Adoptionen übertragbar –, dann werden Sie sehen, dass im Ausland erfolgte Adoptionen, wenn eine faktische Familiensituation besteht, auch im Inland nach Art. 8 der Menschenrechtskonvention anerkannt werden müssen. In diesem konkreten Fall ging es darum, dass Frau Wagner ein Kind in Peru adoptiert hat. Sie war unverheiratet und das luxemburgische Recht erlaubt es unverheirateten Frauen – ich nehme an auch unverheirateten Männern – nicht, ein Kind zu adoptieren. Das luxemburgische Gericht hat gesagt, wir erkennen diese Adoption nicht an, denn damit würde das luxemburgische Verbot für unverheiratete Frauen, alleinstehende Menschen, Kinder zu adoptieren, umgangen. Darin hat der Menschenrechtsgerichtshof einen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention gesehen, weil die beiden bereits ein faktisches Familienleben geführt haben und der Staat diese Anerkennung verweigert. Der Menschenrechtsgerichtshof drückt genau das aus, was ich auch in meiner Stellungnahme geschrieben habe, was auch hier schon angeklungen ist: Die jetzige Rechtslage, die hier in Rede steht, wie auch die Verweigerung der luxemburgischen Gerichte in diesem Fall, ist kinderfeindlich, denn man verweigert Rechtsansprüche, man verweigert rechtliche Absicherungen genau wegen des Kindeswohls. Genau deswegen muss man auch Kindern das Recht geben, Unterhaltsansprüche, erbrechtliche Ansprüche zu erwerben und zwar nicht nur gegenüber einem Elternteil, sondern auch gegenüber beiden Elternteilen. Aus diesem Grund hat sich zum Beispiel auch die amerikanische Kinderärztereinigung – eine sehr renommierte Vereinigung – schon vor Jahren dafür ausgesprochen, auch die gemeinsame Adoption zuzulassen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt Frau Prof. Dr. Dethloff auf die Fragen des Kollegen van Essen und des Kollegen Winkler.

SV'e Prof. Dr. Nina Dethloff, LL.M.: Es wurde nach Studien gefragt, die entwicklungspsychologische Schäden oder etwa andere Nachteile bei einem Aufwachsen in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft nachgewiesen haben. Ich kenne zahlreiche Studien, ich kenne keinerlei solche Ergebnisse dieser Studien. Überwiegend stammen diese aus den USA. Es gibt auch Studien aus anderen Ländern. Es ist nachgewiesen, dass praktisch vergleichbare Entwicklungsbedingungen für Kinder in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften bestehen. Auch in

Deutschland wird im Augenblick eine Studie erstellt, und ich bin überzeugt, dass diese zu ähnlichen Ergebnissen kommen wird. Die ersten Signale haben das schon vorab gezeigt. Wie gesagt, auch die US-amerikanische Vereinigung der Kinderärzte hat die gemeinschaftliche Adoption aus Gründen des Kindeswohls ausdrücklich befürwortet. Sie haben die Frage der gesellschaftlichen Stigmatisierung und der Diskriminierung angesprochen, die in der Tat regional sicher noch sehr unterschiedlich verbreitet ist, aber in der Tat noch besteht und auch gerade bei Kindern, die in gleichgeschlechtlichen Beziehungen leben. Nur das Problem ist ja, dass das Aufwachsen alleine vielleicht schon eine solche Stigmatisierung auslöst, wenn man von „meinen Müttern“ im Kindergarten spricht und die Kinder dann sagen, „meine Mütter“, was ist denn das? Das wird man nicht verhindern können. Was man mit dem Verbot der gemeinsamen Adoption verhindert, ist, dass diese bestehende faktische Eltern-Kind Beziehung zu der zweiten Mutter beispielsweise rechtlich abgesichert wird. Diskriminierungen faktischer Art, gesellschaftlicher Art, können Sie damit nicht verhindern. Im Gegenteil, je normaler letztlich das Aufwachsen in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften werden wird, umso weniger wird es letztlich auch gesellschaftliche Diskriminierungen geben. Dem Kindeswohl widerspricht es also nicht, die gemeinschaftliche Adoption zuzulassen. Es ist vielmehr gerade so, dass es im Interesse des Kindes liegt, eine solche zuzulassen, vor allem dann, wenn Kinder schon in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft leben.

Das betrifft dann auch gleich die zweite Frage, die hier gestellt wurde: Ist es nicht vorteilhaft, wenn Kinder einen zweiten Partner als Elternteil erhalten und dadurch Unterhaltsansprüche auch diesem gegenüber dazugewinnen? Selbstverständlich, das ist gerade einer der von mir auch in meiner Stellungnahme aufgezeichneten Vorteile. Die rechtliche Absicherung der faktischen Eltern-Kind Beziehung zu dem zweiten Partner, in dessen Familie das Kind lebt, bringt lediglich rechtliche Vorteile, bringt Sorgerechte, bringt Unterhaltsansprüche, erbrechtliche Ansprüche. Sie erlaubt es eben auch, bei Trennung dieser Partnerschaft eine dem Kindeswohl entsprechende sorgerechtliche Regelung zu treffen. Deshalb sollten wir gerade da, wo Kinder schon in Partnerschaften leben, eine gemeinschaftliche Adoption zulassen. Wir haben es schon mit der Stiefkindadoption ein Stück weit verwirklicht, dass die faktische Beziehung rechtlich abgesichert werden kann. Das muss auch durch gemeinschaftliche Adoptionen erfolgen und auch durch die Kettenadoption,

also wenn eine Einzeladoption bereits erfolgt ist, dass dann auch eine zweite Adoption möglich ist. Ich möchte noch darauf hinweisen, dass hinsichtlich der Stiefkindadoption es ja keineswegs immer so ist, wie es hier anklang, dass die Kinder bereits schon mit in diese Partnerschaft eingebracht werden, sondern ganz häufig handelt es sich um die bewusste Entscheidung für ein Kind, das eine Frau durch eine künstliche Befruchtung bekommen möchte. Hier besteht meines Erachtens auch Reformbedarf, denn wenn man sich die internationale Tendenz anschaut, wird in einer wachsenden Zahl von anderen Rechtsordnungen bei Zustimmung der Partnerin zu einer künstlichen Befruchtung bereits automatisch eine Vermutung der Elternschaft begründet. Hier brauchen wir gar nicht diesen Umweg über eine Stiefkindadoption. Das möchte ich hier noch zusätzlich anmerken.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Abschließend jetzt Herr Bruns auf die Fragen des Kollegen Beck und der Kollegin Dr. Höll.

SV Manfred Bruns: Ich möchte zunächst darauf hinweisen, Art. 3 Abs. 1 GG besagt ja, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Dieser Satz hat eine uralte Tradition, ist 1789 in Amerika zum ersten Mal so formuliert worden. Er hat eine universelle Geltung, trotzdem hat er damals in Amerika nicht für alle Menschen gegolten, sondern nur für weiße, protestantische Bürger. Schwarze und Frauen galten nicht als Menschen. Diese Gesellschaftsgruppen haben sich im Laufe der Zeit erkämpfen müssen, dass sie als gleichwertige Menschen anerkannt werden, und die Lesben und Schwulen sind die letzte Gruppe. Ich bin noch in einer Zeit groß geworden, da wurden schwule Männer sehr strikt und sehr scharf verfolgt und bestraft. Erst in den 80er Jahren hat dann der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, dass das menschenrechtswidrig war. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2002, dass die Lebenspartnerschaften von Lesben und Schwulen gleichbehandelt werden dürfen, gleiche Rechte bekommen dürfen wie Ehen, das war für mich der Moment, wo ich mir gesagt habe, jetzt sind wir auch endlich in dem Art. 3 Abs. 1 GG angekommen und als gleichwertige Menschen erkannt worden. Wenn Sie nämlich dann das Urteil zu Ende lesen, sehen Sie, dass das Bundesverfassungsgericht durchaus davon ausgeht, dass sich auch lesbische und schwule Lebenspartner auf den Gleichbehandlungsgrundsatz berufen können. Darauf habe ich in meiner Stellungnahme hingewiesen.

Art. 3 Abs. 1 GG enthält eine Differenzierungserlaubnis zugunsten der Ehe, aber für Lebenspartnerschaften kein Differenzierungsgebot. Nun haben die deutschen Gerichte im Anschluss an diese Rechtsprechung eine Sonderrechtsprechung begründet. Es ist üblich, wenn es um Benachteiligung wegen des Geschlechts, wegen der Behinderung geht, dass man fragt, befinden sich die Benachteiligten im Hinblick auf die Bevorzugten in einer vergleichbaren Situation und dann fragt, gibt es für die Benachteiligung eine Rechtfertigung? Die deutschen Gerichte machen das bei den Behinderten und bei der Benachteiligung wegen des Geschlechts genauso. Sie prüfen die Benachteiligung, ob es dafür eine Rechtfertigung gibt. Nur bei den Lesben und Schwulen sagen sie auf einmal, wir knüpfen an die Bevorzugung an und die ist ja durch Art. 6 GG erlaubt. Schluss. Das entspricht nicht der europäischen Rechtsprechung. Herr Graupner hat schon auf die Sache Karner gegen Österreich hingewiesen. Vor drei, vier Jahren hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zum Vorbringen Österreichs gesagt – sie hätten die Ehen und eheähnliche Paare bevorzugt im Mietrecht, weil sie die Ehe fördern wollten –, wir können nicht erkennen, dass dadurch die Ehe gefördert wird. Dasselbe sagt der Menschenrechtsausschuss der UNO in der Sache Young gegen Australien. Da ging es um eine Hinterbliebenenpension. Dasselbe sagt das Verwaltungsgericht der Internationalen Arbeitsorganisation ILO, das für das Personal fast aller UNO-Institutionen zuständig ist. Das sind rund 50 UNO-Institutionen. Das heißt also, die gesamte internationale, europäische und auch die deutsche Rechtsprechung, soweit sie andere Benachteiligungen betrifft, knüpfen an der Benachteiligung an, fragen, ob es eine Rechtfertigung gibt, und das kann dann auch die Ehe sein und dann fragen sie aber, ist das geeignet? Soweit es dann Lesben und Schwule betrifft, sagen sie irgendwas, da haben die Eheleute nichts von. Die werden dadurch nicht von der Ehe abgehalten, sie werden auch nicht dadurch abgehalten, Kinder zu zeugen. Damit will ich nur deutlich machen, woraus diese Widersprüche bestehen. Beim Europäischen Gerichtshof ist inzwischen ein zweites deutsches Verfahren, ein Vorlagebeschluss des Arbeitsgerichts Hamburg in Sachen Römer, anhängig. Wir hatten geglaubt, der schickt die gleich zurück, weil er ja jetzt das Urteil Maruko gemacht hat. Nein, er hat also die Beteiligten zur Stellungnahme bis Ende Juli aufgefordert. Wir schließen daraus, dass er – darauf werden wir natürlich auch versuchen hinzuweisen –, mit dieser Rechtsprechung der Ersten Kammer des Zweiten Senat – die ja praktisch darauf hinaus läuft, dass das Urteil

Maruko und die Richtlinie 2000/78 in keinem denkbaren Fall auf Lebenspartner angewandt werden kann, das ist praktisch eine Verweigerung, dem Europäischen Gericht zu folgen –, dass er das in der Sache Römer nun aufgreift. Ich hoffe es. Wenn das nicht der Fall ist, wir haben so viele Fälle anhängig, die können wir alle noch einbringen. Ein Teil der Leute sind rechtenschutzversichert und wenn sie die Nerven haben, können wir die auch bewegen, weiter zu machen. Darauf habe ich schon hingewiesen.

Bei jeder Einkommenssteuererklärung beantragen inzwischen alle Verbandsmitglieder, weil wir das auf unserer Webseite empfohlen haben, die Zusammenveranlagung. Das wird natürlich abgelehnt und anschließend müssen sie dann Widerspruch einlegen und dann beantragen sie das Ruhen des Verfahrens. Da ruhen also Hunderte von Verfahren, alle im Hinblick auf die noch ausstehenden Urteile des Bundesverfassungsgerichts. Denn sollte das Bundesverfassungsgericht demnächst mal zu unseren Gunsten entscheiden und die Sachen sind inzwischen rechtskräftig geworden, nicht offen gehalten worden, dann würde das Urteil nicht gelten. Das ist alles ein Zustand, wo man einfach nur sagen kann, es ist an der Zeit, dass unsere Gesellschaft mal zur Kenntnis nimmt, dass Lesben und Schwule gleichwertige Staatsbürger sind. Der Kulturstaatsminister Neumann hat hier vor kurzem bei der Einweihung des Denkmals für die von den Nazis verfolgten Homosexuellen mit Nachdruck betont, dass es in der deutschen Gesellschaft keine Diskriminierungen Andersdenkender und anders sich verhaltender Menschen mehr geben darf. Da kann ich nur sagen, machen Sie mal endlich ernst damit.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Ich habe keine weiteren Wortmeldungen mehr. Herr Kollege Winkler.

Josef Winkler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich will nur etwas klar stellen, weil das sonst falsch im Protokoll stehen würde. Vielen Dank Herr Vorsitzender, dass Sie mir das Wort erteilen. Herr Dr. Schöffner hat mir in der Nichtbeantwortung der Frage, die ich ihm gestellt habe, eine Unterstellung untergeschoben, die ich so nicht stehenlassen möchte. Ich habe nämlich niemals behauptet, dass ich meine, dass die Erlaubnis der Adoption durch Lebenspartner deshalb zu befürworten sei, um dadurch bisher bestehende Diskriminierungen zu bauen, sondern ich habe mich auf seine

schriftliche Stellungnahme bezogen auf Buchstabe B III 5 (S. 46), wo er sich über die Beurteilung der gemeinschaftlichen Adoption durch Lebenspartner ausgelassen hat. Zu dieser Diskriminierungserfahrung, die er dort vorträgt und die ihn dazu führt, dass er deshalb eine Adoption ablehne, weil Traumatisierungen hervorgerufen werden können, habe ich gefragt, was er denn denjenigen raten würde, die aus anderen Gründen diskriminiert würden. Ich habe explizit die Juden genannt, die durch Antisemitismus diskriminiert werden und die aufgrund ihrer Rasse Verfolgten. Das ist aber etwas ganz anderes als das, was er gesagt hat. Das wäre im Protokoll an anderer Stelle ja schon nachzulesen. Ich kann damit leben, wenn meine Fragen nicht beantwortet werden, aber wenn mir Behauptungen untergeschoben werden, dann möchte ich das doch zurückweisen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Das ist jetzt auch im Protokoll.

Dr. Barbara Höll (DIE LINKE.): Ich möchte noch mal ganz kurz Herrn Graupner bitten, er hatte das ja vorhin auch angeboten, zu dem Maruko-Urteil Ausführungen zu machen, wenn er denkt, dass das jetzt nötig wäre. Vielleicht ganz kurz.

Und dann noch mal bitte eine kurze Stellungnahme von Herrn Graupner und von Herrn Bruns zu dem Teilbereich Beamtenversorgung. Das ist ja in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt. Im Berliner Abgeordnetenhaus hat hoffentlich heute der Rechtsausschuss auf Initiative der LINKEN und der SPD mit Stimmen aller Parteien beschlossen, die Beamtenversorgung gleichzustellen, rückwirkend zum Jahr 2003. Wie sehen Sie da jetzt die Möglichkeiten, am besten und schnellsten aus diesem Chaos der Gesetzgebung herauszukommen?

SV Manfred Bruns: Also, am besten kommt man heraus, wenn man mal zur Kenntnis nimmt, dass Lesben und Schwule gleichwertige Staatsbürger sind und dass sie wie alle anderen Staatsbürger behandelt werden sollen. Wenn sie im Beamtenverhältnis sind, kriegen die normalen Staatsbürger, die Ehepartner die Hinterbliebenenrente, dann sollen das die Lebenspartner auch bekommen. In den Ländern geht es langsam voran. Bremen hat das schon eingeführt, Berlin führt es jetzt ein, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein wollen es einführen. Es

werden immer mehr Länder folgen, aber das kann natürlich auch noch dauern. Bis Bayern es macht, werden wir noch einige Jahre warten müssen.

SV Dr. Helmut Graupner: Ich kann es grundsätzlich auch kurz machen. Zur zweiten Frage möchte ich mich dem Kollegen Bruns anschließen. Eines zur Ergänzung noch: Was ich eingangs gewissermaßen propagiert habe, nämlich die Öffnung der Ehe im Sinne der europäischen Rechtsentwicklung, das wäre auch ein wesentliches Argument gerade für Bundesstaaten wie Deutschland und auch für Spanien. Deswegen haben sie die Ehe auch eingeführt, im Gegensatz zu den skandinavischen Staaten, die keine Bundesstaaten sind. Wenn Sie die Ehe öffnen, haben Sie alle diese Probleme nicht mehr mit Bund und Ländern, sondern Sie haben überall mit einem Schlag die Gleichbehandlung. Das ist ein gewichtiges Argument für die Ehe, das die skandinavischen Staaten von Anfang an nie brauchten und wir haben sozusagen das skandinavische Modell übernommen, hatten aber dieses bundesstaatliche Problem. Das wäre mit der Öffnung der Ehe gelöst.

Zur ersten Frage, Maruko, möchte ich es auch kurz machen. Zwei Dinge: Das, was das Bundesverfassungsgericht und auch das Bundesverwaltungsgericht verkennen, sind im Wesentlichen drei Dinge. Der Europäische Gerichtshof hat als Kriterium aufgestellt Vergleichbarkeit, nicht Identität. Hier wird geprüft, ob die Rechtsinstitute identisch sind. Wenn sie identisch wären, dann würden wir uns nicht beschweren, weil es dann keine Diskriminierung gäbe. Das ist ein Zirkelschluss. Das zweite: Es werden von beiden deutschen Höchstgerichten abstrakte Rechtsinstitute verglichen. Bei dem Diskriminierungsschutz geht es aber um konkrete Menschen und auch, wenn Sie das Urteil Maruko, das ich ja vertreten habe, genau lesen, dann sehen Sie, dass der Europäische Gerichtshof hier konkrete Menschen vergleicht. Er sagt, es muss erstens der Vergleich gezogen werden in Bezug auf die Vergünstigungen, um die es konkret geht. Er sagt aber auch, es muss konkret verglichen werden, hier bei der Hinterbliebenenpension, die überlebende Person, der überlebende Partner im Vergleich zu einem überlebenden Ehepartner. Nicht nur konkret Menschen miteinander, sondern sogar bei demselben Arbeitgeber oder beim selben Versorgungswerk. Das heißt, wirklich ein ganz individueller, konkreter Vergleich und nicht ein abstrakter Vergleich irgendwelcher Rechtsinstitute, noch dazu vielleicht mit Rechtsbereichen, die gar nichts mit den in Rede stehenden Dingen zu tun haben,

wie zum Beispiel eine Adoption von Kindern. Und – ich habe das auch in meiner Stellungnahme ausgeführt und möchte darauf abschließend noch hinweisen – dem Europäischen Gerichtshof lagen in diesem Fall Maruko alle Informationen vor, das nationale Gericht, das Bayerische Verwaltungsgericht, hat ihm alle Informationen über die deutsche Rechtslage gegeben. Wenn der Gerichtshof der Meinung gewesen wäre, das sei alles nicht vergleichbar, weil keine Generalklausel vorliegt, dann hätte er ein solches Urteil nie gefällt. Dann hätte er gesagt, nein, es liegt keine Diskriminierung vor. Das wäre ja sonst absurd. Und im Tenor steht, dass eine Regelung wie die im Ausgangsverfahren gegen die Richtlinie verstößt. Und dann erklärt er, wonach Ehepartner anders behandelt werden als Lebenspartner. Wenn Sie dieses Urteil mit dem Urteil Palazius vergleichen, wo es um Altersdiskriminierung geht, dann macht Ihnen der Europäische Gerichtshof dort vor, wie er formuliert, wenn er selber die Sache nicht als Diskriminierung sieht, sondern die Sache wirklich erst der Entscheidung des nationalen Richters überlassen will. Das, was der Europäische Gerichtshof nicht wollte, ist, dass er jetzt mit jeder sozialen Vergünstigung in allen Rechtsbereichen in allen 27 Mitgliedsstaaten, die vielleicht noch unterschiedliche Rechtsinstitute Ehe, Ehe light, Lebenspartnerschaft was auch immer haben, konfrontiert wird und in jeder einzelnen Frage zu entscheiden hat, ob das jetzt vergleichbar ist mit der Ehe und ob eine Diskriminierung vorliegt. Hier wollte er an den nationalen Richter delegieren, aber in dem Fall, der ihm vorgelegen hat, hatte er alle Informationen. Und aus dem Maruko-Urteil geht klar hervor, dass der EuGH hier eine Diskriminierung gesehen hat, ansonsten hätte das Urteil nicht so gelautet.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Herzlichen Dank, meine Damen und Herren Sachverständige, dass Sie so lange ausgehalten haben. Wir werden uns alles noch einmal genau anschauen und abwägen. Ich wünsche Ihnen eine gute Rückreise und schließe die Sitzung. Vielen Dank.

Ende der Sitzung: 16.32 Uhr

Andreas Schmidt (Mülheim), MdB

Vorsitzender